TRENDELENBURG

OMISSIONI

NEL DRITTO DEI POPOLI

LE
VITTORIO EM. III

FONDO PIZZOFALCONE

NAZIONALE
BIBLIOTECA
B. Prov.
Miscellanea
B
10
63
VITTORIO EM. III
NAPOLI

BIBLIOTECA PROVINCIALE
mis-B. 10-63 a
Armadio XXII
Palchetto
Num.° d' ordine 6 32968

678570

Lücken im Völkerrecht.

Betrachtungen und Vorschläge

aus dem Jahre 1870.

Fromme Wünsche? Deutschlands
Zukunft soll sie erfüllen.

Von

Adolf Trendelenburg.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1870.

Digitized by Google

I. Das Völkerrecht, das des positiven Elements vielfach entbehrt, ist immer und zwar mehr als jeder andere Zweig des Rechts, in Theorie und Praxis auf das Naturrecht zurückgegangen. Anderthalb Jahrhunderte hindurch beriefen sich die Staaten, wenn Fragen im Völkerrecht streitig wurden, vornehmlich auf Hugo Grotius und suchten in ihm die gemeinsame Norm des Rechts; ja sie stützen sich noch gegenwärtig gern auf ihn. Battel, dessen Ansehn bis heute Bedeutung hat, steht auf dem Grunde von Christian Wolfs, des deutschen Philosophen praktischer Philosophie. In Deutschland finden wir heute am gewissesten und ehesten in Kant, dessen Lehre überhaupt, mittelbar und unmittelbar, in der Gestaltung des modernen Rechts mitwirkte, eine gemeinsame Basis. Daher sei es uns erlaubt, an Kant anzuknüpfen und in ihm den allgemeinen Boden, der zur Verständigung nöthig ist, zu suchen.

Schon in frühen Zeiten ist der ewige Frieden nicht blos in weichen Seelen, sondern auch in starken aber tiefen Gemüthern, wie z. B. im Propheten Jesaias (II, 2 ff.), oder in stoischen Philosophen, ein Gegenstand des Verlangens oder der Sehnsucht. Aber Kant geht weiter, er erklärt ihn für eine Aufgabe der praktischen Vernunft, und somit für einen Gegen-

ſtand der Pflicht. Denn es iſt Unvernunft, den Krieg als einen Rechtsgang gelten zu laſſen, da es ſich an ſich widerſpricht, daß Gewalt über das Recht entſcheiden könne (Kants Werke nach der Ausg. von Roſenkranz VII, 1, S. 249. S. 257). Die völlige Entwickelung der in die Menſchheit gelegten Anlagen erfordert einen weltbürgerlichen Zuſtand des Friedens als den Schoos, in welchem ſie allein gedeihen kann (VII, 1, S. 332). In jenem Gedanken verbietet die Vernunft den Krieg, in dieſem fordert ſie den Frieden.

In dieſem Sinne ſchrieb Kant mitten in den unruhigen Eindrücken, welche die durch die franzöſiſche Revolution herbeigeführten Kriege auf Europa machten, ſeinen „philoſophiſchen Entwurf" „zum ewigen Frieden". Es war vor fünf und ſiebenzig Jahren, im Jahre 1795, dem Jahre des Baſeler Friedens, jenes Friedens, durch den ſich Preußen, an ſich in ſchwerer Lage, von dem deutſchen Reiche getrennt hatte und in eine verhängnißvolle undeutſche Neutralität gedrängt wurde, dem Kriege auf Kriege folgten, der Preußens und Deutſchlands Niederlage mit verſchuldete und erſt durch Noth und Tod geſühnt werden mußte. Das Jahr der Abfaſſung iſt daher wie eine Ironie zum ewigen Frieden, dem Titel der Schrift. Aber Kant hat es nicht mit den Ereigniſſen zu thun, er hat allein das, was ſein ſoll, und was, wenn das Recht der Vernunft ſiegt, einſt ſein wird, im Auge. Was er ſchreibt iſt auf jene Höhe der Betrachtung gehoben, auf welcher die Zeitbeziehungen, die man hie und da ahnden mag, faſt verſchwinden.

Der ewige Frieden iſt ihm eine Idee der Vernunft, „das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts", und daher eine Aufgabe, die nach und nach gelöſt, ihrem Ziele beſtändig näher kommt. Das weltbürgerliche Reich des ewigen Friedens iſt die ferne Zukunft der Weltgeſchichte und er nennt dieſe Idee in geiſt-

reicher Anſpielung den Chiliasmus der Philoſophie; aber, ſetzt er hinzu, es ſei ein Chiliasmus, zu deſſen Herbeiführung die Idee ſelbſt, obgleich nur ſehr von Weitem, beförderlich werden könne, der alſo nichts weniger als ſchwärmeriſch ſei*). Was zu der ganzen Idee hintreibt, faßt ſich in dem Gedanken zuſammen, daß die Weltgeſchichte dazu da iſt, die Bedingungen zu ſchaffen, unter welchen allein alle urſprünglichen Anlagen der Menſchengattung entwickelt werden können. Kant ſieht darnach die Kriege als ebenſo viel Verſuche an, zwar nicht in der Abſicht der Menſchen, aber doch in der Abſicht der Natur, neue und beſſere Verhältniſſe der Staaten zu Stande zu bringen, neue Körper zu bilden, die indeſſen, wenn ſie ſich weder in ſich ſelbſt noch neben einander erhalten können, neue ähnliche Revolutionen erleiden müſſen, bis endlich einmal, theils durch die beſtmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfaſſung innerlich, theils durch eine gemeinſchaftliche Verabredung und Geſetzgebung äußerlich ein Zuſtand erreicht wird, der, einem bürgerlichen Gemeinweſen ähnlich, ſich ſelbſt erhalten kann. Dieſer Grundgedanke, ebenſo einfach als wahr, hebt uns mitten in dem Getriebe der leidenſchaftlichen Ereigniſſe, mitten in dem blutigen Kampf kurzſichtiger Abſichten und ſelbſtſüchtigen Begehrens zu einer Höhe, von welcher her wir dieſe Anſtrengungen auf Leben und Tod wider ihr Wiſſen und Wollen einem großen Gange der Weltgeſchichte dienen ſehen. Kant ſelbſt nennt eine ſolche Betrachtung eine Rechtfertigung der Natur oder beſſer, ſagt er, der Vorſehung.

In der Moral ſieht Kant nicht rechts nicht links; ihn kümmert es nicht, wie es neben ihm in der Welt zugeht; er

*) In der Schrift: „Idee zu einer allgemeinen Geſchichte in weltbürgerlicher Abſicht" VII, 1, S. 330.

vertraut der Idee der Vernunft. Man mag die kantiſche Viſion des ewigen Friedens belächeln, da weder die Geſchichte, die ihre Bücher mit Schlachten füllt, noch die Gegenwart, die in ihren Zeitungen die Gemüther durch wirkliche oder drohende Kriege in Spannung hält, ſo ausſchweifenden Hoffnungen das Wort redet. Aber wenn das Ideal vernünftig iſt, ſo bleibt es wahr; und ſollten auch die Thatſachen es verleugnen, behält es dennoch Recht. „Wenn z. B.", ſagt Kant einmal vom Ideal, „jeder löge, wäre deshalb das Wahrreden eine Grille?"

Hiernach iſt der ewige Frieden eine ethiſche Forderung. Daher ſucht Kant die Auflöſung der Aufgabe nicht in wechſelſeitigem Eigennutz, wie in Intereſſen des Handels, die mit dem Kriege unverträglich ſind, ſondern in dem reinen Begriff der Rechtspflicht, welche, wie das Recht, auf die allgemeinen Bedingungen gerichtet iſt, daß die Freiheit (Willkür) des einen mit der Freiheit des andern, alſo im Völkerrecht die Freiheit des einen Volks mit der Freiheit des andern nach einem Geſetze zuſammen beſtehen könne. Das Recht muß dem Menſchen heilig gehalten werden; niemand darf es halbiren oder ein Mittelding zwiſchen Recht und Nutzen ausſinnen. Die wahre Politik kann inſofern keinen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben (S. 283).

In dieſem Sinne ſchreibt Kant Friedensartikel und ſchon ſeine Präliminarartikel zum ewigen Frieden ſind ſo gehalten, daß er drei derſelben als ſolche bezeichnet, welche ſtreng und ohne Unterſchied der Umſtände beſtehn, mithin ſittlicher Natur ſind.

1. „Es ſoll kein Friedensſchluß für einen ſolchen gelten, der mit einem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden iſt;" denn ein ſolcher Friedensſchluß wäre nur Waffenſtillſtand, Aufſchub der Feindſeligkeiten,

aber kein Friede. Ein heimlicher Vorbehalt ist unter der Würde der Regenten.

2. „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen;“ denn was kann ihn dazu berechtigen? Etwa das Skandal, das ein Staat den Unterthanen eines andern Staates giebt? Es kann dieses vielmehr durch das Beispiel der großen Uebel, die sich ein Volk durch seine Gesetzlosigkeit zugezogen hat, zur Warnung dienen, und überhaupt ist das böse Beispiel, das eine freie Person der andern giebt, keine Läsion derselben. Diese Worte, welche aus der Achtung der Freiheit im Rechtsbegriff geschrieben sind, bezeichnen das Gegentheil jener Politik als vernünftig, welche damals an der Tagesordnung war; denn verbündete Mächte mischten sich in die Angelegenheiten des von der Revolution ergriffenen Frankreichs ein. Fast scheint es, als ob bei obigen Worten das Manifest des Herzogs Ferdinand von Braunschweig vor seinem Feldzug in die Champagne dem Geiste Kants vorschwebte.

3. „Es soll sich kein Staat in einem Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müßten, als da sind Anstellung von Meuchelmördern, Giftmischern, Brechung einer Capitulation, Anstiftung von Verrath in dem bekriegten Staat“ u. s. w.

In diesen drei unbedingten Präliminarartikeln, welche die Vorbedingungen des ewigen Friedens sind, erkennen wir das Sittliche als die Grundlage: in dem ersten ehrliche Friedensgesinnung im Friedensvertrage und die Vorstellung von der Würde der Regenten, im zweiten die Achtung für die Freiheit der Person, die der Staat ist, im dritten solche Handlungsweise

in der Kriegsführung, welche für den künftigen Frieden das Vertrauen nicht verſcherzt.

Andere drei Präliminarartikel gehören, dieſen unbedingten gegenüber, dem durch die Umſtände bedingten Gebiete des Zweckmäßigen an und ihre Ausführung mag verſchoben werden, wie z. B. die Abſchaffung der ſtehenden Heere, das Verbot, ferner in Bezug auf äußere Staatshändel Staatsſchulden zu machen. Zu denſelben aufſchiebbaren Artikeln rechnet Kant eine Präliminarbedingung, welche dahin lautet, es ſoll kein für ſich beſtehender Staat (einerlei ob klein oder groß) von einem andern Staate durch Erbung, Tauſch, Kauf oder Schenkung erworben werden können. Kant leitet dies Verbot aus dem Begriff der Perſon ab, denn wollte man das Gegentheil zugeben, ſo hieße das, die Exiſtenz des Staates als einer moraliſchen Perſon aufgeben und aus ihr eine Sache machen, was der Idee des urſprünglichen Vertrages, ohne welche ſich nach Kants Anſicht kein Recht über ein Volk denken läßt, widerſprechen würde. Kant hält den Artikel darum für aufſchiebbar, weil er nur eine Erwerbungsart, die nicht gelten ſolle, und nicht den zur Zeit der Erwerbung für rechtmäßig gehaltenen Beſitzſtand angehe. Auch hier könnte man eine Zeitbeziehung erkennen wollen, denn gegen das Princip dieſes Artikels hatten nicht blos frühere Verträge, ſondern auch der Baſeler Frieden gefehlt.

Nach dieſen vorgängigen Artikeln ſchreibt Kant drei Definitivartikel zum ewigen Frieden vor.

Der erſte lautet: „Die bürgerliche Verfaſſung in jedem Staat ſoll republikaniſch ſein.“ Dieſer Ausdruck iſt, ſoll er nicht mißverſtanden werden, in der Bedeutung, die er bei Kant hat, zu nehmen. Ihm iſt die republikaniſche Verfaſſung nicht die Herrſchaft Aller als Volksgewalt; ſie hat ihm einen

allgemeineren Sinn; er ſieht ſie da, wo drei Stücke gewahrt ſind, erſtens: Freiheit der Glieder der Geſellſchaft als Menſchen, zweitens: die Abhängigkeit Aller von einer einzigen gemeinſamen Geſetzgebung, als Unterthanen, drittens: eine nach dem Geſetz der Gleichheit derſelben als Staatsbürger geſtiftete Verfaſſung. Im Gegenſatz gegen den Despotismus, in welchem der öffentliche Wille von dem Regenten als ſein Privatwille gehandhabt wird, iſt der Republikanismus das Staatsprincip der Abſonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der geſetzgebenden; und alle Regierungsform, die nicht repräſentativ iſt, iſt eigentlich eine Unform, weil der Geſetzgeber in einer und derſelben Perſon nicht zugleich Vollſtrecker ſeines Willens ſein kann*). Eine ſolche republikaniſche Verfaſſung, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entſprungen, trägt die Ausſicht auf den ewigen Frieden in ſich. Denn in einer ſolchen Verfaſſung würde die Beſtimmung der Staatsbürger dazu erfordert, ob Krieg ſein ſoll oder nicht. Da ſie nun alle Drangſale des Krieges über ſich ſelbſt beſchließen müßten, als da ſind: ſelbſt zu fechten, die Koſten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben, die Verwüſtung, die er hinter ſich läßt, kümmerlich zu verbeſſern, zum Uebermaße des Uebels endlich noch eine den Frieden ſelbſt verbitternde, wegen naher neuer Kriege nie zu tilgende Schuldenlaſt ſelbſt zu übernehmen: ſo würden ſie ſich ſehr bedenken, ein ſo ſchlimmes Spiel anzufangen (VII, 1, S. 243).

Der zweite Definitivartikel zum ewigen Frieden lautet: „Das Völkerrecht ſoll auf einen Föderalism freier Staaten gegründet ſein.“ Im freien Verhältniß der Völker blickt die Bös-

*) VII, 1, S. 249, vgl. metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre 1796, § 52, IX, S. 19.

artigkeit der menſchlichen Natur unverhohlen hervor und Kant vergleicht Völker als Staaten mit Menſchen im Naturzuſtande. In dieſer Unabhängigkeit von äußern Geſetzen können ſie ſich ſchon durch ihr bloßes Nebeneinander verletzen. Wie geſetzloſe Wilde, ſind ſie gegen einander in einem nicht rechtlichen Zuſtande, in einem Zuſtande des Krieges, in welchem das Recht des Stärkeren gilt, ſelbſt wenn keine wirkliche Befehdung ſtatt hat. Ein ſolcher Zuſtand iſt an ſich unrecht, aus welchem die einander benachbarten Staaten herauszugehen verbunden ſind. Jeder kann und ſoll um ſeiner Sicherheit willen von dem andern fordern, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfaſſung zu treten, wo jedem ſein Recht geſichert werden kann. Es wird daher nach der Idee eines urſprünglichen geſellſchaftlichen Vertrages ein Völkerbund nothwendig, der auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für ſich ſelbſt und zugleich für die andern verbündeten Staaten gerichtet iſt. Wenn ſich ein ſolcher Völkerbund weſentlich gegen äußere Angriffe bildet, ſo handelt es ſich in ihm weiter um das Verhältniß der Staaten in ihren Beziehungen unter einander. Aus dem geſetzloſen Zuſtande, der lauter Krieg enthält, kommen ſie nur heraus, wenn ſie ebenſo wie einzelne Menſchen ihre wilde Freiheit aufgeben und ſich zu öffentlichen Zwangsgeſetzen bequemen. Daraus würde ein freilich immer wachſender Völkerſtaat (civitas gentium) hervorgehen, der zuletzt alle Völker der Erde umfaſſen müßte. Da indeſſen die allzugroße Ausdehnung eines ſolchen Völkerſtaates über weite Landſtriche die Regierung deſſelben, mithin auch den Schutz eines jeden Gliedes unmöglich machen würde, aber eine Menge ſolcher Staatskörper wiederum einen Kriegszuſtand herbeiführen müßte, ſo iſt der ewige Friede, das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts, freilich eine unausführbare Idee. An Stelle des poſitiven Begriffs einer ſol-

chen Weltrepublik kann daher nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden und ſich immer ausbreitenden Bundes den Strom der rechtſcheuenden feindlichen Neigung aufhalten, wenn gleich mit beſtändiger Gefahr ihres Ausbruchs. So tritt an die Stelle des weltbürgerlichen Geſellſchaftsbundes als Erſatz der freie Föderalism, den die Vernunft mit dem Begriff des Völkerrechts nothwendig verbinden muß*).

Man kann, ſagt Kant, einen ſolchen Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten, den permanenten Staatencongreß nennen, der keine bleibende Verbindung verſchiedener Staaten, ſondern eine willkürliche, zu aller Zeit ablösliche Zuſammentretung bezeichnen ſoll. Jedem benachbarten Staate bleibt es unbenommen ſich anzuſchließen. Kant beruft ſich dabei auf ein Beiſpiel in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo, wie er ſagt**), in der Verſammlung der Generalſtaaten im Haag die Miniſter der meiſten europäiſchen Höfe und ſelbſt der kleinſten Republiken, zur Erhaltung des Friedens, ihre Beſchwerden über die Befehdungen, die einem von dem andern widerfahren waren, anbrachten und ſo ſich ganz Europa als einen einzigen föderirten Staat dachten, den ſie als Schiedsrichter annahmen, ſtatt deſſen, ſagt Kant, ſpäterhin das Völkerrecht blos in Büchern übrig geblieben, aus Cabinetten aber verſchwunden oder nach ſchon verübter Gewalt in Form der Deductionen der Dunkelheit anvertraut worden iſt.

Kants dritter Definitivartikel zum ewigen Frieden beſtimmt: „das Weltbürgerrecht ſoll auf Bedingungen der allgemeinen Hoſpitalität eingeſchränkt ſein.“ In dieſen Worten liegt zufolge der

---

*) VII, 1, S. 251; vgl. Rechtslehre § 54, § 61, welche letzte Darſtellung zum Theil bündiger iſt als die früher geſchriebene erſte.

**) Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre § 61.

Ausführung zweierlei. Erſtens: Jedem Fremdling ſteht das Recht zu wegen Ankunft auf dem Boden eines Andern nicht feindſelig behandelt zu werden. Er darf, wenn es ohne ſeinen Untergang geſchehen kann, abgewieſen werden; ſo lange er aber auf ſeinem Platze ſich friedlich verhält, darf ihm der Andere nicht feindlich begegnen. Zweitens: Dies Recht iſt Beſuchsrecht, das Allen zukommt, ein Recht ſich zur Geſellſchaft anzubieten, aber es darf kein Eroberungsrecht werden, wie ſich ein ſolches in dem inhospitalen Betragen der handeltreibenden Staaten zu Gunſten ihrer Niederlaſſungen in Amerika, Oſtindien u. ſ. w. gezeigt hat; auch iſt es kein Gaſtrecht, worauf der Ankömmling Anſpruch machen könnte, denn dazu würde ein beſonderer wohlthätiger Vertrag erfordert werden, ihn auf eine gewiſſe Zeit zum Hausgenoſſen zu machen. Dieſes Recht einer durchgängigen friedlichen Gemeinſchaft aller Völker auf Erden, die unter einander in wirkſame Verhältniſſe kommen mögen, kann, ſofern es auf gewiſſe allgemeine Geſetze ihres möglichen Verkehrs geht, das weltbürgerliche genannt werden.*)

Schließlich ſucht Kant, um die Einhelligkeit der Politik mit der Moral zu erweiſen, in Uebereinſtimmung mit jenem Gedanken ſeiner Philoſophie, in welchem er durchweg in der allgemeinen Form das Vernünftige erblickt und durch ſie den nur empiriſch gegebenen Stoff zu beſtimmen trachtet, eine Formel zur Beſtimmung des öffentlichen Rechts. Da im öffentlichen Recht die Gerechtigkeit nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann, ſo muß jeder Rechtsanſpruch die Möglichkeit der Publicität in ſich tragen. Daher lautet die Formel des öffentlichen Rechts: „alle auf das Recht anderer Menſchen bezogene Handlungen, deren Maxime ſich nicht mit der Publicität ver-

*) VII, 1, S. 243; vgl. Rechtslehre § 62.

trägt, ſind unrecht. Dieſes Princip, ſagt Kant, iſt nicht blos als ethiſch, ſondern auch als juridiſch (das Recht des Menſchen angehend) zu betrachten. Daß es ethiſch ſei, führt er nicht weiter aus; aber man ſieht leicht, daß dieſe Formel, wenn gleich nur in dem Ausdruck einer äußerlichen Probe, Verwandtes enthält, wie der kategoriſche Imperativ als Princip der Ethik. Wenn nämlich in dieſem als Quelle aller Pflicht das unbedingte Gebot ergeht, ſo zu handeln, daß die Maxime unſeres Willens Princip einer allgemeinen Geſetzgebung ſein könne, ſo tritt in der Formel des öffentlichen Rechts wie ein Vertreter der allgemeinen Geſetzgebung die Publicität auf. Die juridiſche Bedeutung erklärt Kant auf folgende Weiſe: Eine Maxime, die ich nicht darf laut werden laſſen, ohne dadurch meine eigene Abſicht zugleich zu vereiteln, die durchaus verheimlicht werden muß, wenn ſie gelingen ſoll, und zu der ich mich nicht öffentlich bekennen kann, ohne daß dadurch unausbleiblich der Widerſtand Aller gegen meinen Vorſatz gereizt würde, regt dieſen Widerſpruch Aller nur durch die Ungerechtigkeit auf, womit ſie jedermann bedroht. Indeſſen iſt dies Princip, ſetzt Kant hinzu, nur negativ, d. h. es dient nur um vermittelſt deſſelben, was gegen Andere nicht recht iſt, zu erkennen. Für ein bejahendes Princip des öffentlichen Rechts ſchlägt Kant die Formel vor: „alle Maximen, die der Publicität bedürfen, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, ſtimmen mit Recht und Politik vereinigt zuſammen.“ Denn, wenn ſie nur durch die Publicität ihren Zweck erreichen können, ſo müſſen ſie dem allgemeinen Zweck des Publikums (der Glückſeligkeit) gemäß ſein, womit zuſammenzuſtimmen (es mit ſeinem Zuſtande zufrieden zu machen) die eigentliche Aufgabe der Politik iſt. Wenn aber dieſer Zweck nur durch die Publicität, d. i. durch die Entfernung alles Mißtrauens gegen die Maximen erreichbar ſein ſoll, ſo

müſſen dieſe auch mit dem Rechte des Publikums in Eintracht ſtehen; denn in dieſem allein iſt die Vereinigung der Zwecke Aller möglich (VII, 1, S. 291). Auf dieſem Wege ſichert Kant die Einhelligkeit der Politik und Moral.

Wenn Kant in dieſen Beſtimmungen die Publicität zu einem inneren Kriterium deſſen macht, was im öffentlichen Recht als recht oder unrecht gelten müſſe, ſo giebt er dadurch, wenn er es auch nicht ſagt, Allem, was zum öffentlichen Recht gehört, einen Antrieb auf Herſtellung allgemeiner Oeffentlichkeit. Einrichtungen zu dieſem Zweck ſind die ſtillſchweigende Folge des Princips.

Auf die allmähliche Durchführung dieſer angegebenen Grundgedanken bauet Kant die Hoffnung, daß ſich das Menſchengeſchlecht dem ewigen Frieden mehr und mehr annähern werde.

II. Es wird zweckdienlich ſein, ehe wir zum Beſondern übergehen, zu Lücken des Völkerrechts, die wir in dieſem Jahre empfanden, dieſe allgemeinen Gedanken Kants mit einigen Worten zu beleuchten und uns darüber zu verſtändigen, was dieſe Vorſchläge leiſten können oder ſchon geleiſtet haben.

Kant trennt Recht und Moral. Die ethiſche Geſetzgebung iſt ihm diejenige, die nicht äußerlich ſein kann, weil ſie Geſinnung fordert, die durchaus ins Innere fällt, während dagegen die juridiſche Geſetzgebung ohne Rückſicht auf die Triebfeder nur Uebereinſtimmung der äußern Handlung mit dem Geſetze will und mit dem Recht die Befugniß zu zwingen verbindet. Wenn nun nach Obigem die Politik, die vielfach berufen iſt, altes Recht zu ſchützen und neues zu gründen, in die Moral zurückgehen ſoll, um den ewigen Frieden zu fördern, wie Kant dies in helles Licht geſetzt hat: ſo iſt dieſe Verbindung von Politik und Moral nahe daran, jene Trennung von Recht und Moral aufzuheben oder zu beſchränken. Wenn das Motiv

des Staatsmanns für die Feſtſtellung eines Geſetzes ethiſch ſein ſoll, ſo wird es, wenn möglich, die Abſicht ſein, daß ſich auch das Motiv der Ausübenden in derſelben Geſinnung gründe, was erreicht wird, wenn das Volk ſich in das Geſetz einlebt und es liebgewinnt.

Wenden wir dieſe Norm der Trennung auf den erſten Präliminarartikel an, der ehrliche Friedensgeſinnung im Friedensvertrage fordert und beim Friedensſchluß Liebe zum Frieden zur Bedingung macht: ſo ſcheidet er, obgleich als ein Artikel des Rechts gedacht, aus dem Völkerrecht aus und fällt lediglich in die Moral des Staats. Die Erfüllung dieſes Artikels entzieht ſich im Acte des Friedensſchluſſes jeder Controle; denn daß ein heimlicher Vorbehalt gemacht und nur ein Waffenſtillſtand, aber kein Frieden beabſichtigt wurde, läßt ſich meiſtens nur im Lauf der folgenden Ereigniſſe erkennen, in welchen Hintergedanken aus der Verborgenheit hervorzutreten pflegen. Ebenſo wenig iſt aufrichtige Geſinnung der Friedensliebe erzwingbar. Der erſte Präliminarartikel hat alſo nicht die Natur eines Rechtsſatzes.

Der zweite Präliminarartikel, der, wie wir ſahen, einem Staat die gewaltthätige Einmiſchung in fremde innere Angelegenheiten verbietet, entſpringt bei Kant aus der Achtung für die Perſon im Staat; und iſt inſofern ein Satz der Völkermoral, der, abgeſehen von aller Erfahrung, an und für ſich a priori gelten ſoll. Erſt ſpät, nachdem die Staaten durch Mißerfolge von Interventionen gewarnt waren, wurde der Satz allmählich allgemeinere Maxime einer geſunden Politik. Das Gute, das der Philoſoph a priori vorſchrieb, und das Kluge, das die witzigende Erfahrung lehrte, trafen zuſammen und eine ſolche Uebereinſtimmung des Guten und Klugen wird im letzten Sinne überhaupt gelten. Dies Beiſpiel giebt uns zu Kants Lehre von der Einhelligkeit der Politik und Moral Vertrauen

und dieſe Lehre unterſtützen die alten Philoſophen, welche darthun, daß dieſelben Tugenden, welche den Einzelnen vollenden, den Staat groß machen.

Es iſt erfreulich, daß Kants Satz der Völkermoral in der Ausübung Boden gewonnen hat. Indeſſen, daß die Pflicht der andern Staaten, im Intereſſe Aller den Artikel gegen frevelnden Bruch zu wahren, noch keine Macht im Rechtsbewußtſein der Staaten hat, beweiſt das Jahr 1870, in welchem ein feſtes Wort der größeren Staaten, z. B. Englands, gegen die Einmiſchung in die Entwickelung Deutſchlands dem blutigen Ringen zweier Völker hätte zuvorkommen können.

Der angeführte dritte Präliminarartikel, der ehrloſe Mittel der Feindſeligkeiten verbietet, hat das Ausſehn eines Rechtsſatzes, ähnlich einem Geſetze im Criminalrecht; aber wenn ein Verbot im Criminalrecht ſich durch die Strafe Macht verſchafft und dadurch im Rechtsbewußtſein durchſetzt, fehlt im Völkerrecht ein ſolcher Zwang. Retorſion, d. h. Wiedervergeltung des Gleichen mit Gleichem, hieße in dieſem Falle das Ehrloſe im Kriege einbürgern und der Terrorismus der Repreſſalien ſteigert ſich leicht bis zur Härte und Grauſamkeit und verfehlt überdies den Eindruck, wenn die Stimmung, auf die er wirken will, bis zur verzweifelten Todesverachtung gediehen iſt. Dieſer Artikel muß zu ſeiner Sicherung auf Scheu und Scham vor der öffentlichen Meinung rechnen. Allein dieſe Vorausſetzung iſt zweifelhaft, denn in der Erregung der nationalen Leidenſchaft wechſeln die ſittlichen Begriffe des Volks ihren Namen und ihre Geltung. Die Leidenſchaft, ſei ſie Zorn und Wuth oder Furcht und Verzweiflung oder, wie in der nationalen Gefahr, eine Erregung, in der ſich beides miſcht, will immer den nächſten Weg zu ihrem Ziele; ſie drängt daher jedes ſittliche Bedenken und die Wörter, die es ausdrücken, bei Seite und indem ſie Spiegel-

bilder der Ehre und des Ruhmes vorgaukelt, adelt ſie das Ehrloſe mit Namen des Edeln. Vertragsbruch und ſogar Meuchelmord in größtem Umfang, wie ſie beide da vorkamen, wo ein in der Capitulation einer Feſtung überlieferter Pulverthurm beim Einzug der Sieger zu ihrem Verderben heimlich geſprengt wurde, werden in ſolcher Aufregung als Heldenmuth und Verdienſt um das Vaterland gelobt. Bruch des gegebenen Ehrenworts, wenn Officiere um den Preis der Freiheit ſich verpflichteten nicht weiter zu fechten, wird als Vaterlandsliebe gefordert und Schande ſetzt ſich auf ſolche Weiſe in Ehre um. So iſt auch dieſer Artikel weniger ein Satz des Völkerrechts als der Völkermoral.

Wir übergehen die Artikel, welche ein ſtehendes Heer und Staatsſchulden für auswärtige Händel verbieten. Es hängt von den Nachbarſtaaten ab, ob und wie weit es zweckmäßig iſt zu entwaffnen. Nur wenn ſtehende Heere allgemein abgeſchafft würden, wäre der Satz überhaupt ausführbar. Bei einem Kampf um das Daſein ſind ſelbſt Staatsſchulden kein zu hoher Preis für die Freiheit. Kant hat beiden Artikeln nur einen relativen Werth zugeſprochen.

Der Präliminarartikel endlich, der ſo lautet, daß kein für ſich beſtehender Staat von einem andern durch Erbung, Kauf, Tauſch oder Schenkung ſoll erworben werden, entſpringt bei Kant aus der Achtung vor der Perſon im Staate und in den Menſchen; Land und Leute ſollen nicht wie eine Sache veräußert werden. Niemand verkennt das allgemeine Motiv, aber der Satz leidet in ſeiner Faſſung an Mangel der Begrenzung. Weder wird näher beſtimmt, was ein für ſich beſtehender Staat ſei, welche Bedingungen ein Staat erfüllen müſſe um unabhängig (für ſich beſtehend) zu ſein, noch werden die Fälle unterſchieden, in welchen das Erbrecht der Fürſten eine dem Staate

heilsame Nothwendigkeit ist. Das Motiv ist mehr durchgedrungen, als der ausnahmslos gefolgerte Satz.

Die Definitivartikel stützen die Ausführbarkeit der Präliminarartikel, theils in der Forderung der Repräsentativverfassung, theils in der Forderung eines Völkerbundes für die Zwecke des Rechts und des Friedens. Diese beiden Artikel sind ohne Frage die wichtigsten und geben den übrigen Halt; jener, der eine repräsentative Verfassung verlangt, bezeichnete zu Kants Zeit eine Lücke im Staatsrecht, heute zum großen Theil nicht mehr; dieser, der für einen Völkerbund einen permanenten Staatencongreß vorschlägt, hat es noch nicht einmal zu einem ernstlichen Versuch gebracht und bezeichnet noch heute eine Lücke im Völkerrecht.

Der dritte Definitivartikel, der als Weltbürgerrecht ein allgemeines Besuchsrecht gründen will, bleibt in so fern mehr ein Satz der Moral, als der Schutz eines solchen Besuchsrechts, z. B. in fernen Welttheilen, selbst von einem Völkerbunde kaum ausgeübt werden könnte.

Als Kant den ersten Definitivartikel schrieb, und darin Repräsentativverfassungen forderte, zugleich auch auf Publicität hinwirkte, bezeichnete er Ausführbares. Die constitutionelle Form der meisten heutigen europäischen Staaten entspricht dem, was Kant wollte, und an Oeffentlichkeit fehlt es nicht. Von beiden hoffte er eine wesentliche Hülfe für den Frieden der Völker. Freilich gehen seine Gründe für diesen Glauben nicht tief; denn er entnimmt sie aus der gemeinen Seite der menschlichen Natur, er rechnet auf die allgemeine Stimme des eigenen Nutzens, indem er die Zustimmung der einzelnen Staatsbürger zu einem Kriege mit seinen Gefahren, Lasten und Schrecken für kaum möglich hält. Ferner ist Kants Voraussetzung, daß die Zustimmung der Staatsbürger bei der Frage, ob Krieg

oder Frieden ſein ſolle, in den Repräſentanten direkt vertreten ſein müſſe, an und für ſich unzuläſſig. Oeffentliche Verhandlungen und Collektivbeſchlüſſe über Krieg und Frieden verrathen dem Feinde mehr als er wiſſen darf; ſie zeigen ihm Blößen, in die er hineingreifen kann; ſie geben ihm die Gelegenheit Parteien für ſich zu benutzen und in dem gegenüberſtehenden Staate Zwietracht zu ſäen und zu nähren; ſie geben ihm dadurch Mittel zum Siegen in die Hand. Eine Entſcheidung von ſolchem Gewicht darf überhaupt keiner vielköpfigen Verſammlung zufallen. Auch täuſcht Kants Vorausſetzung, daß im repräſentativen Staat kein Staatsbürger zum Kriege ſeine Zuſtimmung geben werde. In dieſem Jahre wurde eine conſtitutionelle Verfaſſung durch ein Plebiscit ſanctionirt und als ſie wenige Wochen darauf in der Frage, ob Krieg oder Frieden, eine Probe zu beſtehen hatte, ſtimmten im geſetzgebenden Körper Alle, Mann für Mann, äußerſt wenige ausgenommen, für den Krieg und noch dazu blind und ohne Kritik, aus einem Grunde, den ganz Europa als ungerecht und eitel verdammte. Sie wußten nicht, was ſie thaten. Die Publicität, die Kant im öffentlichen Recht für ein Kennzeichen deſſen erklärte, was recht oder unrecht ſei, ſündigte gegen das eigene Volk und gegen die ganze geſittete Welt. Indeſſen wo Scham und Wahrheit fehlen, kann die Publicität, ſtatt durch die öffentliche Meinung den Frieden zu hüten, vielmehr zum Anreiz des Haſſes, zur Entflammung nationaler Leidenſchaft gebraucht werden. Die repräſentative Form der Verfaſſung wird ohne Frage in vielen Fällen Kriege um kleine Intereſſen, um eitele dynaſtiſche Angelegenheiten und dergleichen verhüten, aber allein thut ſie es nicht; erſt in dem ſittlichen Geiſt eines Volkes und der Regierung gewinnt ſie ihre große Bedeutung.

Der zweite Definitivartikel verlangt zur Erhaltung des

Friedens einen Föderalism freier Staaten. Wenn oben gezeigt wurde, daß die Präliminarartikel, soweit sie zum Recht als solchem gehören, um als Macht zu gelten, eine zwingende Gewalt gegen zuwiderhandelnde Staaten stillschweigend voraussetzten, so ist in diesem Artikel diese Voraussetzung erfüllt. Zwar unterscheidet Kant den Völkerbund vom Völkerstaat, in welchem die Staaten eigentliche Glieder wären und ihre wilde Freiheit aufgeben würden, um sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen zu bequemen. Einen solchen hält er, zumal er sich seiner Idee nach über die ganze Erde erstrecken müßte, nicht für ausführbar. Aber der Völkerbund tritt als ein gewisser Ersatz des streng zur Einheit gebundenen Völkerstaates ein. Er soll den Krieg abwehren, die Recht scheuende, feindselige Neigung aufhalten, wenngleich mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs. Aber wodurch läßt sich der Krieg, wenn die friedlichen Mittel versagen, abwehren? wodurch läßt sich der drohende Ausbruch der feindseligen Neigungen aufhalten? Zuletzt nur durch die Waffen in der Hand, d. h. durch den Krieg.

Die feindseligen Neigungen der Völker entzünden sich vornehmlich an dem Besitzstand und der Verfassung benachbarter Staaten. Der Völkerbund hätte daher die Aufgabe diese zu wahren. Wenn vorausgesetzt werden könnte, daß jeder Staat eine dem Volk adäquate und gerechte Verfassung habe, ferner, daß in einem Bundesstaat, wie z. B. unlängst in Nordamerika, kein sittlicher Zwiespalt über die Berechtigung aller Menschen zu bürgerlicher Freiheit, oder in einem Staatenbunde, wie weiland dem deutschen, kein Mißverhältniß von Pflichten und Rechten, z. B. von der Pflicht und der Last der Vertheidigung zum Gewicht in der Abstimmung, kein Mißverhältniß der wechselseitigen Leistungen und Gegenleistungen entstehen könnte: so würde Verbürgung des Besitzstandes und der Verfassungen die

Beſtimmung eines ſolchen Staatenbundes ſein können. Aber die Thatſachen der Staatengeſchichte widerſprechen dieſen und ähnlichen Vorausſetzungen.

Die Kriſen der Weltgeſchichte entſtehen durch ſo tief liegende Conflicte, daß ſie ſich einem Schiedsſpruch fremder Staaten kaum unterwerfen laſſen. Wenn man zur Beilegung alles Völkerhaders ein Schiedsgericht für möglich hält, ſo vergißt man zweierlei. Im Staate lernt das Individuum von Kind auf der Selbſthülfe zu entſagen und doch wird es noch dem Manne bei erfahrener Beleidigung ſchwer dieſe Entſagung zu üben. In Deutſchland bedurfte es langer Zeit die Selbſthülfe im Landfrieden zu bannen. Eine ſolche Selbſtüberwindung werden Nationen, die ſich als ſolche mächtig fühlen und ſich innerhalb ihrer ſelbſt frei beſtimmen, noch ſchwerer lernen. Es würde eine lange Schule dazu gehören, ehe die Staaten die Unterwerfung unter ein völkerrechtliches Schiedsgericht über ſich gewännen. Immer würden ſie meinen, daß Parteilichkeit und Eiferſucht, Eigennutz und nicht Gerechtigkeit den Schiedsſpruch eingegeben habe. Ferner wird ein Schiedsgericht nach der Natur der Sache, höchſtens wo es ſich um Verletzung von Verträgen handelt, alſo im Vertrag eine Norm der Entſcheidung vorliegt, an ſeinem Orte ſein. Anders iſt es, wenn die Entwickelung der Dinge dahin drängt, daß ein neues Rechtsverhältniß zwiſchen Staaten geſchaffen werden muß. Nur was im Völkerconflict juriſtiſcher Natur iſt, wird überhaupt einen Schiedsſpruch zulaſſen. Was darüber hinaus geht, wie die Entwickelung eines Volks, die nationale Geſinnung, entzieht ſich richterlicher Entſcheidung. Wo das Nationale hineinſpielt, iſt alles ſo individuell, daß jede Nation der andern das Verſtändniß dafür abzuſprechen geneigt iſt.

Der Schiedsſpruch bedarf ferner einer vollſtreckenden Macht,

und das heißt nichts anders, als daß gegen den Widerſtrebenden Krieg zu führen iſt.

Der Abt St. Pierre, der ſchon 1715 in ſeinem mémoire pour rendre la paix perpétuelle en Europe einen europäiſchen Staatenbund zur Verbürgung des Beſitzſtandes und der Verfaſſung vorſchlug, ſagt in ſeinem Entwurf offen und unverhohlen: Wer die Ausſprüche des Bundes nicht anerkennt, Kriegsvorbereitungen trifft, Verträge gegen den Bund ſchließt u. ſ. w. wird in die europäiſche Acht gethan und mit allen Mitteln zum Gehorſam gezwungen. So wird der Krieg durch einen Völkerbund vielleicht zurückgeſchoben, aber bleibt in letzter Linie unvermeidlich.

Jene Verſammlung der Generalſtaaten in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bei welcher Staaten Europa's Streitigkeiten austrugen, mag als freigewähltes Schiedsgericht für Fälle erſcheinen, welche ſich dazu eigneten. Das Beiſpiel, das Kant für ſeine Gedanken ideal deutete, reicht ſchwerlich weiter. Auch Kants Föderalism wird zwar ohne Krieg für das Recht vermitteln können; aber ſoll die Vermittelung Nachdruck haben, ſo muß Zwang in Ausſicht ſtehen, und will der Föderalism nicht im letzten Augenblick das Recht im Stich laſſen, muß er zum Zwang des Krieges greifen.

Ungeachtet dieſer Bedenken gegen ein eigentliches Schiedsgericht, ungeachtet der Föderalism zum Zwecke des Friedens ſich zuletzt auf den Krieg ſtützen muß, bleibt doch die Vereinigung der mächtigen und geſitteten Staaten der allein geeignete Weg zu dauerndem Frieden. Nur durch eine ſolche Vereinigung kann das fortſchreitende Völkerrecht Macht und Anſehen gewinnen und aus ihr das Vermögen den Friedensſtörer zum Recht zu zwingen.

Aber erſt wenn es gegen einen Staat Zwang gäbe ohne

Krieg, würde das Problem zum ewigen Frieden ohne Krieg zu lösen sein. Das unwiderstehliche Veto, das nach Kant die Vernunft in uns gegen den Krieg einlegt, wird durch diese Betrachtung erheblich eingeschränkt, da die Vernunft zur Wahrung des Friedens unvermeidlichen Zwang, welcher Krieg ist, anerkennen muß.

Auf dem Wege, den Kant uns weist, auf dem Wege eines Staatenbundes, der dem Krieg völkerrechtlich zuvorzukommen strebt, kann, ehe dem Krieg freier Lauf gelassen wird, Eins erreicht werden, die über alles wichtige Ueberzeugung, daß die vernünftigen Mittel zum Frieden erschöpft sind. Wenn der Frieden gewollt ist, aber der Krieg unvermeidlich wird, so hat dieser eine sittliche Bedeutung ohne ihres Gleichen. Man kann auf ihn die alten Worte des Livius anwenden: iustum bellum, quibus necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes. In gutem Gewissen unternommen, wird ein solcher Krieg selbst bei ungewissem Ausgang, ein Erreger der nationalen Kraft, ein Pfleger der Vaterlandsliebe, ein Erneuerer des im Laufe der Zeit alt und morsch Gewordenen.

Immer bleibt indessen zum ewigen Frieden der drohende Krieg das Mittel. Ueberdies machen Geschichte und Psychologie es noch aus andern Gründen wahrscheinlich, daß ungeachtet aller Vorkehrungen der Krieg nicht aus der Welt verschwinden wird. Wo der Friede blüht, wird immer der Krieg lauernd im Hintergrunde stehen.

Wenn dies der Fall ist, so gilt es, dem nothwendigen Uebel Gutes abzugewinnen und aus der Noth der Menschheit eine Tugend der Völker zu machen. Dies geschieht wirklich, wenn die Schule für den Krieg eine allgemeine Schule der Tapferkeit und des Gehorsams, der strengen und prompten

Pflichterfüllung wird. Hätte der Völkerbund einen trägen Frieden zur Folge, in welchem die Manneskraft und der Mannesmuth des Staates, für das Recht einzutreten, erlahmte, so wäre es beſſer, die Kriege, die den Mann ſtählen und erproben, ungeachtet ihrer Schrecken gewähren zu laſſen.

So entſteht für die Staaten eine doppelte nur ſcheinbar entgegengeſetzte Pflicht, auf der einen Seite die Pflicht, in dem Streit der Völker um das Recht alle ſolche Mittel bis zum letzten hin zu verſuchen, welche dem Recht, dem geraden Gegentheil der phyſiſchen Gewalt, zur Schlichtung oder Entſcheidung gemäß ſind, auf der andern die Pflicht, für die kriegsbereite Tapferkeit der Nation zu ſorgen, ohne welche es keinen dauernden Frieden giebt.

Bis zu welcher ſittlichen Höhe, bis zu welcher techniſchen und intelligenten Vollendung ein Staat mitten im Frieden der letzten Pflicht wahrzunehmen vermag, zeigt der Krieg dieſes Jahres dem dankbaren Vaterlande und der bewundernden Welt. Dagegen zeigt derſelbe Krieg in den Anfängen und im Verlauf, wie gering die Vorkehrungen des Rechts ſind, Kriege zu verhüten und in Kriegsläuften die Friedlichen bei dem Rechte, das ſie auf Frieden haben, zu erhalten. In dieſer Richtung iſt die Pflicht der Fürſorge nothwendig der Gemeinſchaft aller geſitteten Staaten anvertraut, da die Völkerindividuen, eiferſüchtig und ſpröde wie ſie ſind, ſchwer für ſich allein das allen gleiche Recht finden und noch ſchwerer in den ſchwierigſten Lagen der Staaten ſtandhaft wahren.

Manches, was Kant als Vorbedingung zum dauernden Frieden forderte, und was damals als eine Lücke im öffentlichen Recht erſchien, iſt heute da, aber es reicht nicht hin, wie wir ſahen, und es fehlt vor Allem an Nachdruck gegen die Widerſtrebenden.

III. Das Völkerrecht hat die Aufgabe, ſelbſt den Krieg an ein Recht zu binden, und das Unrecht der ausgelaſſenen Gewalt namentlich in ſeinen auf Unbetheiligte überfließenden Seitenwirkungen einzuſchränken. Im Völkerrecht ſollen die Völker ihr gemeinſames Gewiſſen haben, und die öffentliche Meinung muß ſich regen um es beſtändig zu wahren. Inſofern iſt das Völkerrecht eine große ſittliche Erſcheinung und in dem Maße, als in ihm Moral und Politik zuſammenfallen, kann es hoffen über die Selbſtſucht der Völker zu ſiegen und in allgemeiner Zuſtimmung ſich zu befeſtigen. Alles, was das Völkerrecht ſittlicher macht, dient dem ſittlichen Fortſchritt in der Weltgeſchichte. Indem das Völkerrecht mitten in den Krieg, mitten in den aufgehobenen Rechtszuſtand ſeine Geſetze trägt, wird das Kriegsrecht, wenn auch in langſamem Gang, menſchlicher. Erinnern wir uns z. B., wie ſich das harte und grauſame Kriegsrecht der alten und mittlern Zeit in Bezug auf Kriegsgefangene zu menſchlicher Rückſicht möglichſt gemildert hat, oder wie das wilde Seerecht, das zu den Zwecken des Krieges eine Art Seeraub geſetzlich machte, in letzter Zeit von Makeln gereinigt und ernſtlich eingeſchränkt wird. In dem Maße als der Zweck des Krieges, den Willen des feindlichen Staates zu beugen, alſo den öffentlichen Willen zu nöthigen, ins allgemeine Bewußtſein tritt, verwirft allmählich das Kriegsrecht die leidenſchaftlichen Eingriffe gegen Private, gegen die friedlichen Einzelnen, ja es ſucht ſogar in Feindesland die Bürger, denen der Krieg ohnedies Drangſale genug bringt, in dem Kreiſe ihrer Arbeit zu ſchonen und zu ſchützen. Das ſich veredelnde Kriegsrecht hat den Krieg ritterlicher gemacht. Das Recht ſteht auch hier und hier ſichtlicher als irgendwo, auf dem Grunde der Ethik.

Ein großer Theil des Völkerrechts iſt ungeſchriebenes

Recht, im ſittlichen Einverſtändniß der Völker entſprungen und gewachſen, ohne Satzung, ohne äußern Schutz. Ein anderer Theil beruht auf Verträgen und auf Verpflichtungen, wie ſie namentlich durch Friedensſchlüſſe gegenſeitig übernommen und zwiſchen einzelnen Staaten oder allgemein anerkannt ſind; er iſt inſofern geſchriebenes Recht. Da durch ſolche gegenſeitige Verpflichtungen das Bewußtſein des Rechts erhöht, da es durch den ausdrücklichen Beitritt des eigenen Willens verſtärkt und durch das verpfändete Wort beſiegelt wird: ſo iſt es im Allgemeinen ein Fortſchritt des Völkerrechts, wenn in ihm ungeſchriebenes Recht in geſchriebenes verwandelt wird. Dann nimmt das Völkerrecht zugleich eine präciſere Form an und ſein poſitiver Beſtand wächſt.

Es iſt eine mißliche Lage des Völkerrechts, daß keine höhere Hand da iſt, die es ſchützt. Niemand iſt verbunden, ſich des Geſchädigten anzunehmen; es iſt ihm überlaſſen, ſein Recht auf ſeine Weiſe zur Geltung zu bringen. Retorſion und Repreſſalien werden ihm als Mittel überlaſſen, um Furcht zu erregen und durch Furcht vor einem Gegendruck der Gewalt ſeinem Recht Anſehen zu verſchaffen. Aber Retorſion und Repreſſalien, die keinen andern Zweck haben, als zu ſchrecken, insbeſondere die letztern führen in ein Syſtem einander bis zur Barbarei überbietender Gewaltthätigkeiten. Sie geben ſelten Ausſicht, den Frieden zu wahren oder herzuſtellen. Vielmehr reizen ſie zu neuem Unrecht und verbittern die Völker in ſteigendem Haß. Daher muß jeder Act, der die Bürgſchaft für Unverbrüchlichkeit des Völkerrechts erhöht, willkommen ſein.

Die Weiterbildung des Völkerrechts iſt das wohlthätige Werk von Staatsverträgen, namentlich auf Friedenscongreſſen. Im friſchen Andenken an das gewaltthätige Unrecht, das im Kriege mächtig wird, haben die Regierungen in ſolchen Zu-

ſammenkünften auf poſitive Vereinbarungen geſonnen, um das Uebel in beſtimmte Grenzen zu weiſen. Der Pariſer Frieden, der im Jahre 1856 den Krimkrieg ſchloß, hat zuletzt, unſers Jahrhunderts würdig, unter den europäiſchen Mächten weſentliche Grundſätze zur Anerkennung gebracht. Ihm verdanken wir es z. B., daß in dem Kriege dieſes Jahres kein Kaper das Meer beunruhigte und nicht, wie ſonſt, auf offener See freibeuteriſcher Krieg von Privaten mit Privaten geführt wurde. Das Völkerrecht iſt in jedem Kriege gefährdet und wird in der entflammten Leidenſchaft der Völker leicht verletzt. Aber es ſteht unter der Wache der Gemeinſchaft und in jedem Friedensſchluß muß es ſich von Neuem beſtätigen, damit ſeine Geltung ſich befeſtige.

In dieſem Zuſammenhang mag es nicht ungelegen ſein, die Handlungen der Staaten, die uns in dem letzten Kriege als eine Verletzung des geſchriebenen oder ungeſchriebenen Völkerrechts erſchienen, ins Auge zu faſſen und zu fragen, ob und wie für die Zukunft durch gemeinſame Vereinbarungen Abhülfe könne geſchafft werden.

IV. Es iſt eine Lücke im Völkerrecht und wird es nach den angeſtellten Betrachtungen ewig bleiben, daß das Völkerrecht keine genügende Mittel beſitzt, einen Krieg der hartnäckig gewollt wird, zu verhindern, ſelbſt wenn er der ungerechteſte von der Welt iſt. Aber waren in dieſem Jahre die Mittel verſucht und erſchöpft, die möglicher Weiſe den Willen noch wenden konnten? Die Einfädelung der Händel, die Frankreich ſuchte, war von vorn herein wie auf eine Exploſion angelegt, zu der niemand helfend hinzutreten kann. Jede mögliche Vermittelung wurde in dem entzündlichen Verlauf, den Frankreich ſeinen Beſchwerden und Forderungen gab, unmöglich. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, daß darin die franzöſiſche Regierung

den 8. Artikel des Pariſer Friedens vom Jahre 1856 und ſomit das vertragsmäßige poſitive Völkerrecht verletzt habe. Der Artikel lautet:*) „wenn wider Erwarten zwiſchen der Pforte und den dieſen Friedensſchluß unterzeichnenden Mächten (Frankreich, England, Rußland, Oeſterreich, Preußen, Italien) eine Mißhelligkeit entſtünde, welche die Aufrechthaltung ihrer gegenſeitigen Beziehungen bedrohen würde, ſo wird die Pforte und jede dieſer Mächte, ehe ſie zur Anwendung der Gewalt ihre Zuflucht nehmen, die andern den Vertrag ſchließenden Mächte in den Stand ſetzen, den äußerſten Schritten durch ihre Vermittelung zuvorzukommen." Dieſer Artikel hat nur einen beſonderen Fall, die Verwickelung der ſ. g. orientaliſchen Frage, im Auge und es wäre eine unberechtigte Erklärung, wollte man ihn auf einen Krieg zwiſchen Frankreich und Deutſchland ausdehnen. Zwar erklärte, zufolge des betreffenden Protokolls vom 14. Apr. 1856 (no. 23, S. 765) auf dem Friedenscongreſſe der Vertreter Englands den Wunſch, daß die Beſtimmung verallgemeinert und zu einer Schranke gegen Conflicte überhaupt ausgebildet werde. Auch trat der Vertreter Frankreichs dem Wunſche bei, jedoch mit dem Zuſatze, daß für die Regierungen der Artikel der Freiheit der Handlung auf keine Weiſe hinderlich ſei. Durch dieſe Erklärung blieb die Thür offen, um im einzelnen Falle, wenn es beliebte, zu entſchlüpfen. Englands weitergehender Wunſch iſt nicht Beſtandtheil des Friedensſchluſſes; und da es bei dem Wunſch blieb, ſo iſt es unrichtig, daß Frankreich durch die Beſtimmungen des Pariſer Friedens gehalten war, als die Differenz ſchwebte, die Vermittelung der übrigen Mächte zu veranlaſſen.

---

*) Charles Samwer, nouveau recueil général de traités. Bd. XV. 1857. S. 774.

War nun damit einer Macht, wie Frankreich, die Freiheit gegeben, den friedlichen Nachbar mit einer Kriegserklärung zu überfallen und die Welt mit einem Kriege zu überraſchen? Frankreich hatte die Freiheit, weil es ſie ſich nahm. Hatte das Völkerrecht kein Mittel dagegen?

An unſrer Zeit iſt die Richtung auf das Internationale charakteriſtiſch. Die Völker wollen einander in allem Guten die Hand geben; ſtatt ſich gegen einander ausſchließend zu verhalten, ſuchen ſie in richtiger Wechſelwirkung größern Vortheil. Staatsverträge arbeiteten in dieſem Sinn ſeit längerer Zeit, wie z. B. wenn ſie in Wiſſenſchaft und Litteratur, in Kunſt und Gewerbe gemeinſam gegen den Nachdruck das Recht der Urheber wahrten, oder wenn ſie, wie bei den Eiſenbahnen, den Verkehr der Perſonen und den Tauſch der Erzeugniſſe von Land zu Land erleichterten, oder wenn ſie, wie in den Telegraphenketten, für die Mittheilung von Beſtellungen und Nachrichten die Grenzen der Länder aufhoben, oder wie bei den Poſten Sendung von Briefen und Ueberweiſung von Geld gemeinſam zur größten Höhe der Leichtigkeit und Sicherheit brachten, oder wenn ſie den gegenſeitigen Handel begünſtigten, oder, wie z. B. gegen entflohene Verbrecher, in der Handhabung des Rechts einander unterſtützten. Frankreich pflegte ſcheinbar mit Vorliebe dieſe internationalen Beziehungen. Mitten im Krimkriege repräſentirte die Pariſer Weltausſtellung den friedlichen Wetteifer der Nationen. Die Intereſſen der Völker wuchſen in einander; die Individuen der verſchiedenſten Länder lernten einander vertrauen. So wirkte die internationale Verſtändigung auf die Befreundung der Nationen. Aber plötzlich warf Frankreich dieſe Friedensmaske ab und der angekündigte Krieg trieb weithin ſeine zerſtörenden Wirkungen.

Jeder Ausbruch eines Krieges erſchüttert den Credit, der,

von dem Vertrauen zu der Sicherheit der Staaten getragen, ſich über die ganze durch den Handel verbundene Erde hinzieht. Wenn ſich der Krieg vorherſehen läßt, ſo iſt die verderbliche Wirkung geringer. Wie der Schiffer bei nahendem Sturm die Segel einzieht, vermag der Handel in ſolcher Zeit ſich zurückzuhalten und Gefahren zu vermeiden. Anders iſt es, wenn der Krieg wie in dieſem Jahre die Welt überraſcht. Deutſchland fürchtete ſeit Jahren die heimtückiſchen Anſchläge Frankreichs. Klug ging es jeder Veranlaſſung zum Bruch des guten Einvernehmens aus dem Wege, und der Entwickelung im Eigenen froh, gab es nach, ſo weit es ging. Frankreich heuchelte friedfertige Geſinnungen, es verkündete im geſetzgebenden Körper, daß nie der Frieden geſicherter geweſen. Nicht das leiſeſte Wölkchen ſtand als Wetterzeichen am Himmel, aber der Sturm brach ein. In 8 Tagen brachte Frankreich es fertig, die Sicherheit des Friedens, in welche die Welt eingewiegt war, in die Verwirrung und Unruhe zu verwandeln, welche der an die Thür anpochende Krieg erzeugt. Die Ueberraſchung ſollte dem Siege dienen. Außer dem eigentlichen Unrecht, daß das Nachbarvolk aus einem Verſtecke überfallen wurde, zeigte ſich bald das Unrecht, das in dieſer Handlungsweiſe ebenſo gegen die andern Völker lag. Denn die Seitenwirkungen auf die andern Länder wurden ſogleich fühlbar. Die neutrale Schweiz rief ihre Bürger von der Arbeit und beſetzte ihrer Selbſtſtändigkeit eingedenk, zur Wahrung ihrer Neutralität, mit 50000 Mann die Grenzen. Sie bezahlte in dem Verluſt erwerbender Arbeit, in den Koſten des Aufgebots einen theuern Preis für die fremden Kriegsgelüſte. Dem neutralen Belgien ging es ähnlich. Kann den Staaten Erſatz ihres Aufwandes werden? Die Hoffnung auf dauernden Frieden hatte große gemeinſame Unternehmungen aller Art erzeugt. Die Verpflichtungen für die-

ſelben, die auf ſicheren Credit gerechnet hatten, blieben nun in eintretender Geldkriſis unerfüllt; die Unternehmungen ſtockten und mit ihnen die Arbeit. Die Börſen gaben täglich Zeichen wirklicher oder erwarteter Verluſte. In dem heftigen Sinken der Werthpapiere gingen an den Börſen der weiten Handelswelt ungeheuere Summen verloren. Nur diejenigen, welche dem Geheimniß des um jeden Preis beabſichtigten Krieges nahe ſtanden, konnten ſich auf Koſten derer, die, namentlich außer Landes, dem Frieden trauten, alſo auf Koſten Ueberliſteter, vor Schaden hüten; und nur Männer, welche die Ereigniſſe machten, konnten gewinnen, wenn ſie die Wirkung auf den Geldmarkten vorausſehend, wie Spieler, welche die Karten zu ihrem eigenen Vortheil zu miſchen verſtehn, in dem von den allgemeinen Strömungen der Hoffnung und Furcht bewegten Börſenſpiele einſetzten.

So hatte der überraſchende Krieg, ehe noch die erſten Granaten geſchleudert wurden, bis in weite Entfernungen für den Wohlſtand Vieler böſe Folgen.

Wenn jeder ſouveraine Staat das Recht hat auf ſeine Hand Krieg zu erklären, wenn alſo Ein Staat, Ein Regent, der ſich die Macht zutrauet, im Stande iſt einen ſolchen Stoß ſelbſt gegen die Wohlfahrt der Bürger in den unbetheiligten Staaten zu vollführen, ſo erhellt die Pflicht der andern ſouverainen Staaten, gegen einen ſolchen gewaltthätigen Eingriff das Nationalvermögen ihres Landes zu ſchützen. Es würde geſchehen, wenn ſie einer ähnlichen Ueberraſchung vorbeugen könnten. Geſchieht es im Völkerrecht? Hat es dazu die Mittel? — Da wir vergebens nach einem ſolchen ſuchen, ſo iſt an dieſer Stelle, welchen Begriff des Rechts wir auch zum Grunde legen mögen, eine Lücke im Völkerrecht. Wenn nach Kant das Recht als Recht, alſo auch das Völkerrecht, die Aufgabe hat, die Bedingungen vorzuſehen, daß die Freiheit des Einen mit

der Freiheit des Andern nach einem allgemeinen Geſetz beſtehen könne, ſo erkennen wir hier eine Lücke im Völkerrecht; denn wo gäbe es einen gewaltthätigeren Gebrauch der Freiheit des Einen Staats gegen die Wohlfahrt der unbetheiligten andern? Oder, wenn das Recht als Recht, alſo auch das Völkerrecht, die Aufgabe hat die Bedingungen zu wahren, unter denen ſittliches Daſein, erworbene ſittliche Güter ſich erhalten und gedeihen: ſo erkennen wir auch nach dieſer Auffaſſung die Lücke im Völkerrecht; denn aus fremder Machtvollkommenheit bricht in dieſem Falle die Zerſtörung in Unbetheiligte ein. Es iſt die radikale Lücke im Völkerrecht, daß überhaupt Krieg ausbrechen kann; wenn dieſe, wie wir ſahen, weder vermeidlich noch heilbar iſt, ſo fragt es ſich, ob die zweite Lücke, durch die es geſchehen kann, daß der Krieg, wie in dieſem Jahre, ein friedfertiges Volk überfalle und, die Welt überraſchend, ſein Verderben in vermehrtem Maße auf Unbetheiligte ausſchütte, zu demſelben Eingeſtändniß nöthigen.

Die abſichtliche Ueberraſchung iſt das Unrecht. Wenn der Kriegsfunken, Allen fühlbar, unter der Aſche glimmt, wie bei fortgeſetztem Streit der Völker um einen zweifelhaften Gegenſtand, oder wenn es gilt, der Liſt zuvorzukommen, wie etwa beim Anfang des ſiebenjährigen Krieges, kann von einer abſichtlichen Ueberraſchung nicht die Rede ſein.

Der Vorſchlag eines völkerrechtlichen Schiedsgerichtes würde, wie oben gezeigt wurde, der Lage der Sachen nicht entſprechen. Aber ſtatt des Richterſpruchs wird vor jedem Krieg ein Verſuch zu gütlicher Ausgleichung den betheiligten wie den unbetheiligten Völkern gegenüber eine Pflicht der Regierungen ſein. Das Völkerrecht bedarf daher der Verpflichtung der Staaten, daß ſie, ehe ſie ihre Conflicte mit den Waffen austragen, eine Vermittelung zu gütlicher Ausgleichung ſuchen und annehmen wollen.

Sollte ein ſolcher Verſuch mißlingen, ſo iſt wenigſtens der Ueberfall und die verderbliche Ueberraſchung verhütet.

Dieſer völkerrechtlichen Verpflichtung der einzelnen Staaten, die unter der Obhut der Geſammtheit der verbundenen ſtände, müßte ein Organ entſprechen, das die ſchwebende Sache verhandelte, ein völkerrechtlicher Ausſchuß, aus Abgeordneten der einzelnen Regierungen, Männern von Einſicht und Anſehen gebildet. Eine ſolche Vorverhandlung würde die öffentliche Meinung aufklären und die Frage über Neutralität oder Betheiligung, welche ſich zu Anfang der Kriege erhebt, würde ſich ſicherer entſcheiden. Es iſt gut an Gegebenes anzuknüpfen. Der Vorſchlag des engliſchen Botſchafters auf dem Friedenscongreß zu Paris vom Jahre 1856, als Wunſch gefaßt, geht auf dieſelbe gütliche Ausgleichung. Frankreich trat lobend bei, aber wollte freie Hand behalten, was freilich mit keiner bindenden Pflicht zuſammengeht. Möge die grauſige Erfahrung dieſes Jahres die Staaten zu dieſem völkerrechtlichen Mittel, Kriege zu vermeiden und Ueberraſchung zu verhüten, geneigter machen. Ein ſolcher völkerrechtlicher Ausſchuß wird in einer Zeit, in welcher das Internationale überwiegt, auch in andern Richtungen nützen. Vorurtheile ſtehen der Ausführung entgegen. Die Staaten fürchten Einmiſchung Fremder und wollen der Selbſtbeſtimmung, der Souverainität nichts vergeben. Indeſſen werden alle Staaten durch die Erhaltung des Friedens oder durch die Verhütung der Ueberraſchung mit einem Kriege mehr gewinnen, als durch eine ſolche Verpflichtung verlieren. Von ſtrategiſcher Seite wird man der Möglichkeit, mit einem Kriege den Nachbar zu überraſchen, als einem kriegeriſchen Vortheil nicht entſagen wollen. Aber eine Sicherung der Friedensarbeit wiegt mehr als ein ſolcher vorübergehender Vortheil für den Krieg. Es iſt wichtig, den Völkern eine Friſt zu ſchaffen,

in welcher gegen die aufgeregte Leidenſchaft die friedlichen Stimmungen ſich ſammeln können. Welche Schrecken ſind durch dieſen Krieg der Ueberraſchung über zwei Nationen gekommen, welches Elend über das erhitzte Frankreich! Es iſt wichtig, daß Vermittelungen, welche eine plötzliche Kriegserklärung raſch abſchneidet, ein freier Raum gewährt werde.

V. Der Ausbruch des Krieges führte den Beobachter auf weitere Lücken im Völkerrecht. Denn obſchon England ſich neutral erklärt hatte, wurden zur Zeit, da die franzöſiſche Flotte in die Nordſee und Oſtſee auslief, Handlungen engliſcher Unterthanen bekannt, welche dieſer Neutralität zu widerſprechen ſchienen. Man hörte von dem Unternehmen einer engliſchen Geſellſchaft, für die franzöſiſche Flotte einen unterſeeiſchen Telegraphenkabel von Calais nach Jütland zu legen, von Verträgen engliſcher Rheder, Dampfſchiffe zur Beförderung der Kriegsbedürfniſſe, z. B. Steinkohlen, zu vermiethen, von Verträgen über Kohlenlieferungen an die franzöſiſche Flotte, von Verträgen mit engliſchen Fabriken über Anfertigung und Lieferung von Gewehren und Munition für das franzöſiſche Heer. Als die deutſchen Siege einem großen Theil der franzöſiſchen Streitmacht die Waffen aus der Hand genommen hatten, nahmen engliſche Fabriken die Beſtellung an, in kurzer Friſt der franzöſiſchen Regierung Gewehre und Patronen zu liefern, die Thatſachen, deren eigentlicher Kern zugegeben wird, finden ſich in den Denkſchriften des Botſchafters des norddeutſchen Bundes, namentlich in der vom 8. Oktober. Darnach ſind allein in den letztverfloſſenen 9 Tagen 120—160,000 Feuerwaffen aus England nach Frankreich verſchifft; die engliſche Regierung hielt in ihrer Antwort dieſe Angabe für zu hoch, erſetzte ſie aber durch keine genauere Zahl. Ein engliſches Blatt ſchätzte nach der Mitte des September die Zahl der in England für Frankreich in

Arbeit begriffenen Büchſen auf 400,000, der Patronen auf 30 Millionen. Mag die Genauigkeit dieſer Zahlen auf ſich beruhen, auf jeden Fall handelt es ſich um Zufuhr von Waffen in großen Maſſen. Zu Anfang des Kriegs hatte ein engliſcher Miniſter geſagt: „wenn ich meinem Feinde das Schwert entwunden habe und der Zuſchauer giebt ihm eine neue Waffe in die Hand, ſo kann er nicht darauf Anſpruch machen, im Kampfe für neutral zu gelten.“ Dieſe im Bilde bezeichnete Lage war wörtlich eingetreten, aber die engliſche Regierung ließ nach wie vor die Ausfuhr von Waffen nach Frankreich gewähren, obgleich ſie, wie ſie ſchließlich einräumte, durch ein beſtehendes Geſetz ermächtigt war, in einem Falle dieſer Art nach Umſtänden die Ausfuhr zu verbieten. Der Widerſpruch wurde aller Orten gefühlt. Daſſelbe England, das ſich für neutral erklärt hatte, ließ es zu, daß ſeine Fabriken zu einem Arſenal für Frankreich wurden. Selbſt im engliſchen Volke regten ſich Stimmen dagegen. Die Liverpooler Handelskammer that bei der Regierung wie bei dem Kaufmannsſtande einen ehrenwerthen Schritt, der die Wahrung der Neutralität über die Vortheile der Induſtrie und des Handels ſtellte. Die Regierung blieb dabei. Sie berief ſich auf das beſtehende Recht der Neutralität. Indem ſie zugab, daß Waffenzufuhr Contrebande ſei, lehnte ſie die Pflicht ab, die Ausfuhr zu verbieten; ſie hielt es für eine Sache der verletzten kriegführenden Partei, der Zufuhr thatſächlich zu wehren und gab daher Deutſchland anheim, jeden einzelnen Fall einer ſolchen Contrebande vor ſeine Priſengerichte zu ziehen; zugleich begründete ſie ihr Recht durch das Verfahren Preußens im Krimkriege, da es in Rußland Kriegscontrebande eingeführt und Durchgang von Waffen durch ſein Land nach Rußland geſtattet habe. In Deutſchland empfand man es bitter, daß England, einſt der treue Bundesgenoſſe gegen napoleoniſches

Unrecht, bei der Erneuerung deſſelben Frevels, einer Miſſethat gegen die Menſchheit, nicht nur neutraler Zuſchauer bleiben wolle, ſondern als ſolcher leide, daß ſeine Fabriken Frankreich mächtig unterſtützen und zu weiterem Widerſtand befähigen.

Ueber die Moral war kein Zweifel, aber das Recht war ungewiß; wenn es das iſt, ſo liegt darin ein Mangel im Völkerrecht.

Was an und für ſich Recht ſei und Recht werden müſſe, ergiebt ſich leicht. Jeder Staat ſteht nach außen, zumal im Kriege, als Ein Wille da. Als Geſammtwille hat er für den Theil, alſo auch für ſeine Fabriken einzuſtehen. Er würde in ſich zwieſpältig, wenn der Geſammtwille neutral zu ſein erklärte, aber ein Theil den Krieg unterſtützte. Ein ſolches Mißverhältniß, wenn auch ſcheinbar eine Freiheit der Bürger, iſt ſonſt nur in Staaten möglich, die innerlich ſchwach ſind. Will ein Staat in andern Dingen dergleichen im Inneren dulden, ſo iſt das ſeine Sache, nach außen hat er Verbindlichkeiten gegen Andere. Es erwächſt hieraus die Pflicht, daß der neutrale Staat für das neutrale Verhalten ſeiner Unterthanen Gewähr leiſte; es iſt ſeine Pflicht, dafür zu ſorgen, daß ſeine Unterthanen keine Contrebande ausführen. Es heißt in das Völkerrecht die Gunſt und Ungunſt politiſcher Parteien und politiſcher Zeitſtrömungen hineintragen, wenn in einem Fall, wie der vorliegende, eine Regierung nur ermächtigt und nicht verpflichtet iſt, Waffenausfuhr zu verbieten, wenn alſo der Gegenſtand einer Verbindlichkeit von den Umſtänden abhängig und nur geſtattet wird.

Freilich will man hier unterſcheiden. Ein engliſcher Staatsmann ſprach ſich dahin aus, daß zwar die Bewaffnung und Einrichtung von Truppen und die Ausrüſtung und Bewaffnung von Schiffen für eine der kriegführenden Parteien nicht zu

dulden ſei, aber darüber hinaus gehe die Pflicht der Regierung zum Eingriff nicht. Wo iſt hier eine berechtigte Grenze? Eine Waffenzufuhr in Maſſe an ein durch Siege zu einem großen Theil entwaffnetes Volk gilt der Bewaffnung von Truppen mindeſtens gleich.

Die belgiſche Regierung belegte Waffenſendungen nach Frankreich mit Beſchlag, die engliſche ließ ſie ungehindert frei. Durfte England thun, was Belgien unterlaſſen mußte? Man ſollte denken, was dem neutralen England recht war, das war dem neutralen Belgien billig. Wo liegt der Unterſchied zwiſchen beiden? Wollte man ihn darin finden, daß in Belgien die Waffenſchmiede durch den deutſchen Arm erreichbar, hingegen in England unerreichbar war, ſo gründete man den Unterſchied nicht auf das Recht, ſondern auf die Machtſtellung, und es bewieſe, wie leicht ungewiſſes Recht für Neutrale einen Krieg herbeiziehen kann.

England zeichnet ſich durch den Schutz aus, den ſeine Macht jedem ſeiner Bürger, dem angeſehenſten wie dem geringſten, im Auslande gewährt. Wo ein Engländer in der Fremde verletzt iſt, wäre es auch nur in der Meinung der Engländer ſelbſt, da hält ſich in dem Einen die Nation verletzt, die öffentliche Meinung regt ſich und der Staat fordert Genugthuung. Wer ſähe darin nicht die Größe und die Stärke eines in ſeinen Geſetzen compact verbundenen Volkes? Aber die Gegenforderung bleibt gerecht, daß nun daſſelbe England ſeinen Staatsbürgern keine Verletzung der Fremden geſtatte, geſchweige die verderblichſte Unterſtützung eines Feindes, obgleich der Staat Neutralität erklärt hat.

Die Ethik der Sprache, wie ſie ſich in einzelnen Ausdrücken gemeinſam in Europa und Nordamerika gebildet hat, verdankt der engliſchen Nation den Begriff eines gentleman,

der zwar sehr unbestimmt ist, aber in seinem Wesen das Edle eines freien mit sich selbst einigen, alles Niedrige von sich ausschließenden, wahrhaften Charakters zur Grundlage hat. Im Sinn dieses nationalen Begriffs äußerten sich auch in dieser Angelegenheit zur Befriedigung Europa's öffentliche Stimmen, und diesen Charakter wahrten diejenigen Leiter der großen Verkehrsanstalten, welche den Transport der Waffensendungen versagten, oder die Fabriken, welche die französischen Aufträge zu eigenem Nachtheil von der Hand wiesen. Deutschland erkannte in diesen Zügen das alte England wieder. Wäre hingegen das eingehaltene Verfahren der englischen Regierung richtig, so wären wir zwar immer bereit, den englischen gentleman hochzuachten, aber Großbritannien, der Staat, hörte auf ein solcher zu sein, und doch ist an sich der Staat, als Mensch im größten Stil, berufen, den Begriff des nationalen Wesens vorleuchtend zu erfüllen.

Man räumt ein, daß nach dem Völkerrecht Waffen und Munition zwar Kriegscontrebande seien, aber man setzt hinzu, Kriegscontrebande seien solche Gegenstände, welche zwar die kriegführende Macht das Recht habe zu nehmen und zu confisciren, aber deren Zufuhr zu verbieten der neutrale Staat nicht gehalten sei. Diese Distinction hatte England im Sinne, da es Preußen auf die Prisengerichte seines Landes verwies, durch die es Schiffe mit solchen Ladungen könne confisciren lassen. Die Regierung der vereinigten Staaten scheint dieselbe Unterscheidung bei Einschiffungen in nordamerikanischen Häfen vor Augen zu haben.

Es ist dies die Distinction der Seestaaten, der Seemächte. Zwar hat die englische Regierung die Ansicht ausgesprochen (Denkschrift vom 21. Okt.), daß bis zum Ausbruch des Krieges das von ihr eingehaltene Verfahren bei den Kriegführenden

ſelbſt, alſo auch bei den Deutſchen, Theorie und Praxis geweſen. Dieſe Behauptung dürfte indeſſen, was die Theorie betrifft, eine Einſchränkung fordern, indem z. B. ein ſo namhafter Lehrer des Staatsrechts wie Bluntſchli in ſeinem 1868, alſo vor dem Kriege erſchienenen Werke „das moderne Völkerrecht der civiliſirten Staaten als Rechtsbuch dargeſtellt" § 766, anders urtheilt. Nachdem des Präſidenten Jefferſon Erklärung vom Jahr 1793 mitgetheilt iſt: das Recht der Bürger, Waffen zu bearbeiten, zu verkaufen, auszuführen, könne nicht durch einen fremden Krieg aufgehoben werden; aber die amerikaniſchen Bürger üben daſſelbe auf ihre Rechnung und Gefahr aus: wird dieſe Maxime nur für die Verſchickung von Waffen im Einzelnen und Kleinen zugegeben, aber der neutrale Staat für verpflichtet erklärt, Waffenſendungen im Großen, welche nach den Umſtänden als Kriegshülfe erſcheinen, auf ſeinem Gebiete möglichſt zu verhindern. In der That hat der Präſident Jefferſon ſchwerlich den Bürgern der vereinigten Staaten Nordamerika's Waffenſendungen in Maſſe an einen der kriegführenden Theile frei geben wollen. Er kann eine ſolche in jener Erklärung kaum gemeint haben, wenn anders die Anfertigung der Waffen in ſolchen Mengen und in kürzeſter Friſt erſt durch die Induſtrie der neuern Zeit möglich geworden.

Das Recht der Neutralität iſt im Seekriege entſtanden oder doch ausgebildet; und daher ſind die Mächte, die auf ihre Landmacht angewieſen ſind, im Nachtheil. Was die Neutralität verletzt, was nicht, das wird nach innerer Nothwendigkeit daſſelbe ſein müſſen für die Mächte im Innern des Feſtlandes wie für die Mächte an der See. Nur bei Contrebande, die zur See zugeführt wird, iſt jene Abwehr des Unrechts, welche den kriegführenden Theilen zugewieſen wird, überhaupt möglich. Nur im Seekriege und zur See iſt ein ſolches Abfangen von

Zufuhr an den Feind, eine ſolche Priſe und demgemäß ein Priſengericht denkbar. Selten, ſehr ſelten wird ſich auf dem feſten Lande eine ähnliche Gelegenheit bieten. Wo das neutrale Land, in deſſen Werkſtätten Waffen und Munition für den Einen kriegführenden Theil bereitet werden, unmittelbar an deſſen Landesgrenzen ſtößt, wird man ſchon Wege finden, um ſie da in ſein Land zu bringen, wo die Grenzen noch nicht von der entgegenſtehenden Streitmacht beſetzt ſind. Waffenhändler Spaniens z. B. hätten auf dem Landwege ihr feindliches Geſchäft nach Frankreich treiben können, ohne ihre Contrebande einer Gefahr auszuſetzen.

Wenn die belgiſche Regierung nicht auf die Gewehrfabriken des Landes wachſam geweſen wäre, ſo würden, wenigſtens in einem frühern Stadium des Krieges, Waffen und Munition bei Nacht und Nebel leicht über die franzöſiſche Grenze gegangen ſein. Deutſchland hätte die Contrebande nicht abfangen können.

Die Lücke im Völkerrecht erſcheint deutlich, wenn mit dem beſtehenden Recht zwar im Seekrieg einigermaßen, aber kaum im Continentalkrieg eine Abwehr der Contrebande möglich iſt, wenn das beſtehende Recht in einem Kriege dem einen Theil (Frankreich) nach ſeiner geographiſchen Lage die Verhinderung von Contrebande möglich macht, den andern (Deutſchland) dagegen wehrlos läßt.

Abgeſehn von dieſer Ungleichheit, liegt das Mißverhältniß in der Sache ſelbſt. Die Contrebande begreift den Verkauf und die Zufuhr ſolcher Waaren, welche dem Krieg als ſolchem dienen. So lange es anging, daß beim Ausbruch des Krieges die Seemächte unter Androhung der Wegnahme von Schiff und Waaren über Contrebande Satzungen erließen, denen ſich die Neutralen fügen mußten: warnte der neutrale Staat ſeine Rheder, aber

hatte nicht die Pflicht, nach fremder Satzung die Zufuhr zu verbieten und zu überwachen. Wenn aber, wie es nöthig ist, der Begriff der Contrebande in seinem Umfang durch gemeinsames Völkerrecht bestimmt wird, so daß in dem, was er befaßt und was er ausschließt, nicht die Satzung, sondern das anerkannte Recht entscheidet, so ist es anders. Dann wird es die Pflicht jedes Staats, zu sorgen, daß seine Staatsbürger dies Recht befolgen. Da die Staaten unter dem Völkerrecht stehen, aber die Individuen unter dem Staat und durch den Staat unter dem Völkerrecht, so müssen sie durch ihren Staat zur Beobachtung dessen, was das Völkerrecht fordert, angehalten werden. Wenn es an sich recht wäre, daß ein Staat sich neutral erklärte, aber den Handel mit Contrebande frei gäbe, so daß er, unverboten, nur ein Risico der Rheder, aber keine Uebertretung wäre, so gäbe es für die listige Politik einer Macht kein bequemeres Mittel als dies, um unter der Maske des Neutralen und als solcher gedeckt, ein wirksamer Bundesgenosse einer kriegführenden Partei zu werden. Es wäre nur nöthig, unter der Hand sich mit den Werkstätten und Rhedern zu verständigen und die Gefahr der Contrebande zu übernehmen. Die Unterscheidung von Zufuhr an Waffen und Munition, die der Staat müsse gewähren lassen, und von Ausrüstung und Zufuhr an Mannschaft, die der Staat zu verhindern habe, ist in neuerer Zeit um so weniger zulässig, als die Fabriken aufs Schnellste arbeiten, ohne Aufenthalt Producte in Masse schaffen und mit Dampfschiffen oder auf den Eisenbahnen in kürzester Zeit zur Stelle bringen. Ist es ein so großer, ist es ein wirklicher Unterschied, ob Bewaffnete von Land zu Land versandt werden, oder ob zwar nur Waffen und Munition geliefert werden, aber die Hände bei der Ausschiffung im Lande bereit sind, sie zu empfangen und zu verwenden?

Offenbar iſt hier eine Lücke im Völkerrecht, wenn das beſtehende eine ſo zweideutige Beſtimmung in ſich birgt.

Es muß die Pflicht zur Anerkennung gebracht werden, daß der neutrale Staat auch ſeine Staatsbürger neutral halte und darnach die Ausfuhr von Contrebande verhüte. Ohne dies wird das Friedensrecht, das in der Neutralität der Kern iſt, nicht gewahrt. Es geht nicht an, das alte Mißverhältniß, um der Freiheit des Handels willen zu vertheidigen. Der Handel muß ſich ſo gut, wie die andern Thätigkeiten im Staate, der Disciplin des Rechts unterwerfen, und er gewinnt dabei. Der Handel iſt für den Frieden da, der durch das Recht der Neutralität gefördert wird, und hat nicht den Beruf, die Glut des verheerenden Feuers zu ſchüren. Zur Rechtfertigung wird Preußens Verfahren im Krimkrieg angeführt, nicht um es anzugreifen oder Wiedervergeltung in Anſpruch zu nehmen, ſondern um ſich darauf nach dem beſtehenden Völkerrecht, als auf ein Beiſpiel des Richtigen, zu berufen. Ein Staatsmann, der gewohnt iſt, die Dinge nicht abſtract in einſeitiger Allgemeinheit zu nehmen, wie es wohl der Juriſt thut, ſondern in der ganzen Fülle des Beſonderen und aller zuſammenwirkenden Motive aufzufaſſen, wird ſchwerlich beide Fälle für dieſelben halten. Wären ſie aber dieſelben, ſo folgt nur, daß Preußen im Jahre 1856 auf die Weiſe im Kleinen fehlte, wie 1870 England im Großen. Um ſo mehr bedarf es einer ernſtlichen Verſtändigung unter den Völkern, damit in Zukunft ſchreiendes Unrecht verhütet werde.

Die Wohlfahrt eines zuverläſſigen Rechtszuſtandes iſt weſentlich durch zweierlei bedingt, erſtens durch die Richtigkeit und Schärfe des geltenden Geſetzes und zweitens durch einen Vertrauen verdienenden Rechtsgang zur Entſcheidung des entſtehenden Streites.

Was das Erſte betrifft, ſo muß es das allgemeine Ziel ſein, daß alles Privateigenthum, vom Kriege, ſoweit es geht, unberührt, ſicher auf den Handelsſtraßen oder über das Meer gehe, aber eine Unterſtützung der Feindſeligkeiten ausgeſchloſſen ſei. Unter dieſen Geſichtspunkt ordnen ſich auch die obigen Erörterungen. Aber noch in Einem Punkte bedarf auf dieſem Gebiete das noch ungewiſſe Recht einer ſchärfern Beſtimmung. Es iſt ein alter Streit, welche Artikel als Kriegscontrebande gelten ſollen. Die Seemächte pflegten bei ausbrechendem Seekriege je nach ihren Intereſſen zu beſtimmen, was Kriegscontrebande ſei; ſie decretirten, was bei ihren Priſengerichten dafür gelten ſolle, was nicht. Höchſtens erwarben einzelne Staaten in dieſer Beziehung durch Verträge Vortheile, wie Privilegien. Die Seemächte, die in Seekriegen gern eine Gelegenheit ſuchten dem Handel der Neutralen zu ſchaden und dadurch dem ihrigen neue Verbindungen zuzuführen, dehnten den Begriff der Contrebande aus und zogen Materialien hinein, welche möglicher Weiſe für den Krieg verwandt werden könnten, wie z. B. Eiſen, Kupfer, Schiffsbauholz, Pferde, Lebensmittel aller Art, baare Geldſendungen, und ſetzten ohne viele Umſtände, wo ſie ſie in einem Schiffe vorfanden, eine feindliche Beſtimmung derſelben voraus. Umgekehrt geht in denſelben Ländern heute von der Handelsfreiheit das Streben aus, den Begriff ſo eng als möglich zu faſſen und ſolche Gegenſtände nicht in ihn aufzunehmen, welche nur eine mögliche und nicht eine ausſchließliche Beziehung zum Kriege haben. Ueberdies wird die Ausdehnung des Begriffs je nach der Geſchichte der Bewaffnung wandeln. Vor der Erfindung der Dampfſchiffe waren Steinkohlen ein für den Krieg ziemlich gleichgültiger Artikel; heute ſind ſie für die Flotte unentbehrlich. Daher wurde Ausfuhr oder wenigſtens directe Zufuhr von Kohlen zur franzöſiſchen Flotte von einem

hervorragenden Mitgliede des engliſchen Parlaments für Verletzung der Neutralität gehalten. Die Frage, ob die Zufuhr einer Dampfmaſchine für Contrebande zu erklären ſei, iſt verwandt. Viele andere ſchwierige Fragen grenzen an das Gebiet verbotener Kriegsunterſtützung, z. B. ob und wie weit ein neutraler Staat und ſeine Bürger ſich an einer Staatsanleihe einer der kriegführenden Parteien betheiligen dürfen. Für die Sicherheit des Rechts bedarf es allgemein anerkannter Beſtimmungen und dieſe ſind zu erreichen, wenn die Mächte den Weg des Friedenscongreſſes vom Jahr 1856 fortſetzen.

Ein völkerrechtlicher Ausſchuß möge dieſe Fragen im Frieden zur Entſcheidung bringen, damit im Krieg jeder wiſſe, woran er ſich zu halten, und keine willkürliche Handhabung der Neutralität den Völkerzwiſt weiter trage. Für das in gemeinſamer Zuſtimmung vereinbarte Recht werden dann alle Staaten einſtehen müſſen und dadurch dem Recht Macht leihen.

Auf dieſem Wege iſt ein poſitives Völkerrecht für die Pflichten und Rechte der Neutralen zu erreichen.

Kant hat über Neutralität im Beſondern nicht gehandelt, aber die Conſequenz ſeines Grundgedankens leuchtet ein. Ihm muß die Wahrung der Neutralität, welche im auflodernden Kriege den Frieden will, ein Mittel zur Annäherung an die Idee des ewigen Friedens ſein. Statt des Philoſophen tritt uns aus unſrer vaterländiſchen Geſchichte ein anderer Führer zur Seite, Friedrich der Große, der das von England gegen den Handel des neutralen Preußen verübte Unrecht mit den Gründen des vernünftigen Rechts beſtritt und für dieſen Einen Fall mit der nachhaltigen Energie ſeines Geiſtes gegen das Herkommen, das ſich ſchon für poſitives Recht ausgab, glücklich durchdrang. Schon vor dieſem Fall des Völkerrechts aus dem

Jahre 1745, deſſen belehrende und anziehende Verhandlungen in einem akademiſchen Vortrag aus den Acten des Staatsarchivs dargeſtellt ſind*), hatte Samuel von Cocceji, Friedrichs des Zweiten Großkanzler, der die juriſtiſche Seite der Sache bearbeitete, theoretiſch in ſeinem Naturrecht dieſelben Grundgedanken verfolgt. In dieſem Streit der engliſchen auf das alte Seerecht eingeſchulten Kronjuriſten mit den preußiſchen aus der Vernunft der Sache gegen die poſitiven Satzungen anſtrebenden Staatsmännern kamen zuerſt Punkte zur Sprache, welche für das Folgende Werth haben.

Es betrifft dies den oben bezeichneten zweiten Punkt, alſo die Frage, in welchem Rechtsgange das Recht zur Geltung kommen ſoll. Bis dahin war es jedem der kriegführenden Theile überlaſſen, Zuwiderhandelnde aufzufinden, anzuhalten und vor ſeine Priſengerichte zu ziehen, welche über Recht oder Unrecht zu entſcheiden haben. Zur Polizei auf der See, zur Unterſtützung der Seemacht in der Befehdung der etwa zuwiderhandelnden Neutralen ſowie zur Jagd auf Kauffahrteiſchiffe des Feindes dienten die Kaper, private Schiffe, der Seemacht zugegeben, die zum Anhalten und zur Unterſuchung der Handelsſchiffe und zur Aufbringung der Kriegscontrebande ausgerüſtet waren. Wo die Kaperei abgeſchafft iſt, werden auch die Priſengerichte außer Wirkſamkeit treten, denn ſie waren in erſter Linie beſtimmt, zum Schutz oder zum Schein eines Schutzes gegen Willkür und Gewaltthat der Kaper das Seerecht zu vertreten. Gegen die Priſengerichte als ſolche ſind öfter Einwendungen erhoben, aber keiner hat ſie principieller und energiſcher angegriffen als Friedrich der Große. In der That leiden ſie, wenn man

*) Monatsberichte der K. Akademie der Wiſſenſchaften 1866, S. 29 ff.: Friedrichs des Großen Verdienſt um das Völkerrecht im Seekrieg.

den Rechtsſpruch andrer Gerichte vergleicht, an abnormen Gebrechen.

1. Sie ſind eingeſetzt von einer kriegführenden Partei und ſprechen das Urtheil nach dem von dieſer Partei gegebenen Geſetze, nach dem Völkerrecht nur ſoweit es dieſe Partei anerkennt. Dieſer in der ganzen Einrichtung wurzelnde Widerſpruch zwiſchen dem Landesgeſetz, dem das Priſengericht verpflichtet iſt, und dem Völkerrecht, das für alle Staaten gelten ſoll, macht von Grund aus die Priſenjuſtiz untauglich, Organ des Völkerrechts zu ſein und als ſolches dauernde Anerkennung zu finden.

2. Sie urtheilen über fremde Staatsangehörige, über die ſie kein Recht haben. Es iſt eine künſtliche Fiction, wenn man, um die Zuſtändigkeit des Priſengerichts zu rechtfertigen, die Sache ſo darſtellt, als ob der Nehmende, z. B. der Kaper, der das Schiff genommen hat, von dem Schiffer, der zum Priſengericht abgeführt wird, belangt werde, was nur vor dem Forum des Kapers oder des nehmenden Staatsſchiffs geſchehen könne. Die Priſengerichte ſind vielmehr beſtimmt, die Seebeute nach den über Contrebande gegebenen Satzungen in Eigenthum zu verwandeln.

Durch dies doppelte Mißverhältniß hat das Priſengericht die Vermuthung der Parteilichkeit gegen ſich; der Schiffer, deſſen Schiff, der Contrebande beſchuldigt, aufgebracht iſt, nimmt bei ihnen nur gezwungen ſein Recht. Friedrich der Große, der preußiſche Schiffe, unter neutraler Flagge fahrend, vor der Gewaltthätigkeit der Seemacht zu ſchützen ſuchte, beſtritt das ganze Inſtitut der Priſengerichtsbarkeit. Da das Meer frei iſt, ſagt er, und nicht der Engländer Eigenthum, ſo gehört das Schiff als neutrales Gebiet vor die Gerichte des eigenen Landes und nicht vor die Seegerichte Englands. Er beſtreitet außer den Geſetzen, nach denen ſie Recht ſprechen, die Zuſtändigkeit

der Prisengerichte. Er ist kühn genug folgerecht zu behaupten, über die aufgebrachten Schiffe seiner Unterthanen können nur seine Gerichte urtheilen. Das Seerecht trägt noch stark die Spuren des Rechtes des Stärkeren an sich. Der Neutrale, der gegen die schlagfertige Seemacht und gegen den Kriegenden der Schwächere ist, muß sich viel gefallen lassen und sein Handel leidet. Friedrich der Große sagt in seiner Ausführung ohne Umschweif: „dieses ist gewiß, daß die englische Nation kein besser Mittel hätte finden können, den Handel der preußischen Unterthanen zu ruiniren.“ Wenn umgekehrt der Kriegführende keine Seemacht ist, so fehlt ihm das Mittel, die Schiffe der Neutralen, welche verbotene Kriegsbedürfnisse zuführen, zu durchsuchen und anzuhalten und von seinem Prisengericht verurtheilen zu lassen. Er findet, wenn der neutrale Staat die Ausfuhr schützt, kein Recht gegen die Verletzungen. Das ist die gegenwärtige Lage. Von Hugo Grotius bis Heffter haben alle Lehrer des Völkerrechts Zufuhr von Waffen und Munition an einen der beiden kriegführenden Theile für Contrebande erklärt. Darüber kann kein Streit sein. Die Frage ist nur die: wie kommt Deutschland zu seinem Rechte? Die englische Regierung versagt die Verhinderung des Unrechts, aber überläßt es Deutschland den einzelnen Fall vor seine Prisengerichte zu bringen. Der zur See Stärkere verweist den Schwächeren auf ein Mittel, das er nicht besitzt und nicht besitzen will, weil es häufig genug ein Mittel des Unrechts war. Es ist das Wort des Stärkern, der die Herrschaft der Meere besitzt und sich noch der Prisengerichte freut, deren sich geläutertes Rechtsgefühl einst schämen wird. Auf jeden Fall geht aus den Thatsachen hervor, daß der Weg, der Verletzung der Neutralität zu wehren, kein allen Theilen gleicher Rechtsgang ist. Soll daher in das Völkerrecht Wahrheit kommen, so muß ein andrer Rechtsweg

als die berufene Priſenjuſtiz, vereinbart werden. Es iſt eines Staates nicht würdig, daß er Neutralität erkläre und ſeine Unterthanen ſie auf die ſchreiendſte Weiſe brechen. Der Geſammtwille des Staats, der über die Theile übergreift, hört auf das Geſetz zu ſein, wenn der Theil ihn verletzen darf. Der Staat hat die Pflicht, wie bei andern Geſetzen, ſo auch bei den Geſetzen, welche das Verhältniß der Neutralen regeln, dafür zu ſorgen, daß ſie allgemein befolgt werden. Daher wird die Sache auf folgendem Wege in den Gang ſicherer Rechtspflege gebracht werden.

Erſtens: Ein völkerrechtlicher Ausſchuß vereinbart die Geſetze, welche die Pflichten und Rechte der Neutralen beſtimmen, alſo was Contrebande ſei, was Bruch der Neutralität u. ſ. w.

Zweitens: Jeder Staat übernimmt es, auf dem Wege der Geſetzgebung dieſe Beſtimmungen zu Geſetzen des Staats zu erheben, über deren Befolgung der Staat wacht.

Drittens: Bei ausbrechendem Krieg ſind die Gerichte des ſich neutral erklärenden Staats an und für ſich gehalten, die beſtehenden Strafgeſetze, ſei es auf Beſchwerde eines kriegführenden Theils, ſei es auf polizeiliche Anzeige, gegen den Uebertreter anzuwenden.

Wenn dieſe Pflichten der Staaten ehrlich erfüllt werden, ſo wird die Contrebande aus dem Handel verſchwinden, und die dem Handel läſtige Durchſuchung der Schiffe auf offener See wird ſeltener werden; und wenn einſt das Vertrauen zur aufrichtigen Durchführung in der Gemeinſchaft erſtarkt iſt, kann es dahin kommen, daß eine Beſcheinigung eines neutralen Staats, die die Ladung darlegt und dabei bezeugt, daß beim Auslaufen aus dem letzten Hafen das Schiff keine Contrebande an Bord hatte, den Kriegführenden ſo genügende Bürgſchaft bietet, wie heute die Begleitung durch ein Staatsſchiff, um das Handels-

ſchiff von der läſtigen gewaltthätigen Durchſuchung zu befreien. Aber allerdings wird man dem Kriegführenden das Recht nicht nehmen können, wo er eine Verletzung der Neutralität auf der That ertappt, ihr durch die That zu wehren, z. B. durch Aufbringung des Schiffs, das Contrebande führt. Der Geſchädigte wird in einem ſolchen Falle ſein Recht nur bei einem gemeinſam dazu beſtellten Gerichtshof ſuchen können und daraus ergiebt ſich noch die letzte Beſtimmung, alſo:

Viertens: Für den Fall, daß ein Staatsſchiff der Kriegführenden Kriegscontrebande aufgebracht hat, iſt im Frieden durch gemeinſame Vereinbarung ein beſtehender unabhängiger Gerichtshof, der Beſchwerden anzunehmen und prompt zu entſcheiden hat, von dem völkerrechtlichen Ausſchuß zu beſtimmen oder ein neuer eigens einzuſetzen.

Auf dieſem Wege läßt ſich ein alter Schaden des Völkerrechts heilen und eine Lücke füllen. Wenn Deutſchland auf die Abſchaffung der Priſengerichte dringt und dieſen Schein des Rechts für Willkür und Gewaltthätigkeiten dem Seekriege entwindet, wenn es einen völkerrechtlichen Rechtsgang fordert, der dem Weſen des Rechts entſpricht: ſo geht es den Weg Friedrichs des Großen.

Es iſt eine ungünſtige Lage des Völkerrechts, daß es zwar Recht heißt, aber kein Richter nach ihm Recht ſpricht; denn die Priſengerichte ſprechen nach dem Landesrecht und nicht nach dem Völkerrecht; und wenn man von ihnen verlangt, daß ſie das Landesgeſetz mit dem Völkerrecht ausgleichen, ſo wird in dieſer zweideutigen Aufgabe immer das Völkerrecht den Kürzern ziehen. Statt in der Hand der Gerichte liegt dies Recht in der Hand der Diplomaten, die es, je nach dem Fall, den ſie vertreten, herüber und hinüber ziehen und verwenden. Recht und Gericht gehören zuſammen. Ein Recht, dem kein ausübendes unpar-

teiiſches Gericht zur Seite ſteht, verkümmert nothwendig. Erſt in der Rückwirkung des gerechten Richterſpruchs auf das Verſtändniß und das Anſehn des Geſetzes gedeiht das Recht.

Je mehr das Völkerrecht mit feſten Inſtitutionen auftritt, mit angeſehenen Organen, die es in der öffentlichen Meinung hoch ſtellen, deſto zuverläſſiger wird es ſein, deſto mehr wird es dienen den Frieden zu wahren und in Zeiten eines Krieges den Friedlichen das Recht des Friedens zu ſchützen und die eine wie die andere der kriegführenden Parteien vor Acten zweideutiger Neutralität zu behüten.

VI. Im Anfang des Krieges verordnete das Haupt des deutſchen Bundes, daß franzöſiſche Handelsſchiffe von der norddeutſchen Flotte nicht weggenommen werden ſollen. Frankreich dagegen macht in gebräuchlicher Weiſe auf norddeutſche Kauffahrteiſchiffe Jagd und ſtört den Handel, ſoweit es dies vermag. Deutſchland folgte Friedrich dem Großen, der gegen das Ende ſeines Lebens in einem mit Nordamerika geſchloſſenen Handelstractat ſeine gerechten und freien Grundſätze bekundet. Für den Fall, daß zwiſchen Preußen und den nordamerikaniſchen Freiſtaaten Krieg ausbreche, verpflichten ſich beide Staaten gegenſeitig, den Krieg weder gegen Kauffahrteiſchiffe noch zur Unterbrechung des Handels zu führen. Erſt durch die Durchführung eines ſolchen Grundſatzes entäußert ſich das Seerecht ſeiner Hinneigung zum Seeraub, und der Seekrieg nähert ſich dem Kriegsverfahren im Landkrieg, der die Friedensbeſchäftigungen und das Eigenthum der Bürger ſchützt und ſchont, ſo weit es die Rückſicht auf nothwendige Kriegsbedürfniſſe zuläßt. In jenem Vertrage iſt das Ziel angegeben, dem das Völkerrecht, ſich durch gegenſeitige Verpflichtungen der Staaten bindend, zuſtreben ſoll. In ihm verſtändigten ſich die alte und neue Welt in ihren größten Männern des vorigen Jahrhunderts,

in ihm begegneten einander Friedrichs des Großen freie und hohe Denkungsart und Franklins philoſophiſche Gedanken.

Einſt werden ſie ſiegen. Nur die Seemächte leiſten der Zukunft des Völkerrechts Widerſtand. Vor allen thut es England, das keinen Vortheil des alten Seerechts aus der Hand geben will. England widerſprach, als 1780 die Kaiſerin Katharina II. unter den Staaten eine bewaffnete Neutralität ſtiftete um gerechtere Grundſätze im Seekrieg geltend zu machen. England widerſtand, da Nordamerika, um den Artikeln des Pariſer Friedens von 1856 beizutreten, die Bedingung ſtellte, daß alles Privateigenthum, ſei es das Eigenthum von Neutralen oder aus den Ländern der Kriegführenden, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, ſicher und unbehelligt durch das Meer fahre. Als Bremen die Forderung Nordamerika's 1859 wieder aufnahm, fanden ſich Stimmen aus dem Handelsſtande in England, welche im Intereſſe des freien Handels die Forderung unterſtützten. Aber Lord Palmerſton*) erklärte die Frage für eine Frage, in der es ſich um das Daſein Englands als Seemacht handele. Eine Seemacht wie England dürfte ſich keines Mittels entäußern, um ihren Feind zur See zu ſchwächen. Wenn England nicht die Matroſen des feindlichen Staates an Bord der Handelsſchiffe gefangen nehme, ſo würde es dieſelben Matroſen bald an Bord der Kriegsſchiffe zu bekämpfen haben. Dies Argument geht nicht von dem Recht aus, das, wie das Völkerrecht allen Völkern auf gleiche Weiſe zuſtehen muß, nicht von den Pflichten, die auch den Kriegführenden binden müſſen, ſondern von einem ausſchließenden Vorrecht Englands auf die Seemacht, welche auch auf Koſten des gemeinſamen Rechts zu

*) Heffter, Völkerrecht, 5te Ausg. 1867, S. 470. Vgl. L. Gessner, le droit des neutres sur mer, 1865, S. 430.

behaupten ſei. Von einem allgemeineren Standpunkt vertheidigt man das alte Seerecht, das das Handelsſchiff und die Waaren, aus dem Lande des Feindes, wenn ſie genommen werden, für Seebeute erklärt, indem man anführt, daß ein Druck auf den Handel ein Druck auf die Nation ſei, welcher zur Beendigung des Krieges ſtimme, hingegen wenn der Handelsſtand des Feindes ſeine Schiffe und Güter furchtlos verſenden könnte, durch den Wohlſtand die Mittel zur Fortſetzung des Krieges wachſen würden. Wäre ein ſolcher Grund zuläſſig, ſo würde derſelbe dafür ſprechen, im Landkrieg nicht Hab und Gut der Privaten und die Arbeit und den Erwerb der Bewohner des feindlichen Landes zu ſchonen, wie doch dahin das in die Sitte aufgenommene Völkerrecht ſtrebt, ſondern durch Zerſtörung und Verheerung Schrecken und Noth zu verbreiten. Das Recht, das ſich endlich im Völkerrecht Bahn bricht, wird immer dahin gehen, den Krieg ſo viel als möglich auf die Mittel einzuſchränken, die unmittelbar dazu dienen, den Willen des feindlichen Staats zu beugen. Wenn das Völkerrecht im Kriege den Handel ſchirmt, und dadurch die friedlichen Beſchäftigungen, die ſich im Handel ſammeln, hütet, ſo giebt es auch im Kriege den urſprünglichen Begriff des Rechts nicht auf, ſittliche Thätigkeiten in ihren Bedingungen zu wahren.

VII. Als Frankreich in drei Schlachten die Ueberlegenheit der Deutſchen empfindlich erfahren hatte, trat ein neues bonapartiſtiſches Miniſterium auf die Bühne, wie zur Dictatur berufen um Frankreich zu retten, und verkündigte als Mittel dazu die Vertreibung aller Deutſchen vom franzöſiſchen Boden, aller, die als Deutſche, ohne naturaliſirt zu ſein, in Frankreich leben. Als Motiv wurden im Erlaß der Polizeipräfectur „Manoeuvre" angeführt, welche gewiſſe in Frankreich weilende Ausländer gegen die Sicherheit des Staats unternommen hätten. Da indeſſen

der Befehl ſich nicht gegen einzelne eines „Manoeuvre“ Schuldige wandte, ſondern unterſchiedslos gegen alle Deutſche gerichtet war und nur Ausnahmen geſtattet waren, ſo lag der Grund anderswo. Vom Haß nach der Niederlage eingegeben, ſtachelte dieſe Maßregel den Haß weiter auf und machte ihn gleichſam geſetzlich —, daher war auch Mäßigung, die verheißen wurde, kaum möglich; die Ausführung nahm vielmehr eine entſetzliche Geſtalt an, nach öffentlichen Nachrichten drückten die Behörden das Auge zu, wenn in Paris gelegentlich ein Deutſcher, der als Deutſcher erkannt wurde, in der leidenſchaftlichen Bewegung niedergeſchlagen wurde. Man ſchätzte die Zahl der friedlichen Deutſchen, die plötzlich Haus und Hof, oder Familienbeziehungen und Geſchäftsverbindungen, oder Arbeit und Erwerb, oder Studien für Wiſſenſchaft und Kunſt als Vertriebene verlaſſen mußten, allein im Departement der Seine auf 80,000. Unverſchuldetes Elend kam über Einzelne wie über Familien. Die Deutſchen, die unter dem Schutz der franzöſiſchen Geſetze Frankreich betreten hatten, wurden plötzlich in Frankreich rechtlos. Die Schrecken einer Austreibung, Kummer und Noth laſſen ſich nicht zu Gelde anſchlagen, aber allein die materiellen Verluſte, welche Deutſche erlitten, wurden von Betheiligten auf eine Milliarde Franken gerechnet.

Dies Verfahren, geſitteten Völkern fremd, wurde vielfach als eine Verletzung des Völkerrechts bezeichnet. In der That iſt es eine ſolche, wenn man das ungeſchriebene Recht, wenn man die Moral im Kriegsrecht ins Auge faßt.

Es iſt öfter vorgekommen, daß zur Vermeidung von Nachtheilen die Unterthanen eines Staats, der Feind geworden, aus dem Gebiete des entgegenſtehenden ausgewieſen ſind. Dann geſchah es zu Anfang des Krieges vor dem Ausbruch der Feindſeligkeiten und unter Geſtattung einer billigen Friſt für die

Ordnung ihrer Angelegenheiten. In Frankreich geſchah es mitten in der Aufregung nach erlittenen Niederlagen unter den erſchwerendſten Umſtänden. Die Maßregel wurde allgemein als ein Gegenſchlag, den Haß und Rache erdacht hatten, empfunden. Die enge Friſt von drei Tagen gab den Deutſchen keine Möglichkeit, ihre dringendſten Geſchäfte zu erledigen und für die zurückgelaſſene Habe zu ſorgen. Sie wurden dem Haſſe und der Noth preisgegeben. Dadurch unterſcheidet ſich dieſe Maßregel von den ſonſt im Völkerrecht geſtatteten. Zur Erwerbung eines Gaſtrechts, ſagt Kant in einer oben angeführten Stelle, gehört ein wohlthätiger Vertrag. Beſtand ein ſolcher zwiſchen Frankreich und den Deutſchen, die kopfüber aus dem Lande geſtoßen wurden? Die Deutſchen, die verjagt wurden, ſtanden in einem verſchiedenen Rechtsverhältniſſe zu Frankreich. Ein Theil war anſäſſig geworden, ein andrer und zwar der größere, wie die Arbeiter, hatten dort Dienſte gefunden. Alle aber hatten im Vertrauen zu dem Schutz, den die franzöſiſchen Geſetze Fremden gewähren, das Land betreten, alle verweilten friedlich und leiſteten dem Staat, was ſie ihm nach dem Geſetze ſchuldig waren. In einem ſolchen befeſtigten Verhältniß erwarben ſie ſich wie in ſtillſchweigendem Einverſtändniß ein Gaſtrecht, das in ſeinem Begriff Schutz und Schonung in ſich trägt und mindeſtens eine Schädigung, wie die verhängte Maßregel in großem Umfang nach ſich zog, ausſchließt. Inſofern iſt in dieſem Fall eine Verletzung des allgemeinen Völkerrechts enthalten.

Aber es wird ſchwer ſein das ungeſchriebene Recht in ein ſolches zu verwandeln, zu welchem die einzelnen Staaten ſich gemeinſam verpflichten.

Die Möglichkeit, den Staat von ſolchen Elementen der Bevölkerung zu reinigen, welche ein Einverſtändniß mit dem

Feind befürchten laſſen, wird keine Macht aufgeben können. Es würde aber vielleicht angehen, dafür eine Verpflichtung zu übernehmen, daß die Ausweiſung nur bei beginnendem Krieg allgemein verfügt werden ſolle, und immer mit einer gehörigen Friſt, aber nach Ausbruch des Krieges nicht allgemein und in Maſſe, ſondern nach den Umſtänden, nur individuell mit Angabe der Gründe.

Auf jeden Fall würde es bei dem ungewiſſen Stand des Völkerrechts eine Beſtätigung des Rechts ſein, wenn die Staaten gemeinſam den vorliegenden Fall für einen ſolchen erklärten, welcher das Völkerrecht, ſo weit es in der Sitte beſtehe, verletzt habe und daher nie als ein praecedens gelten dürfe.

VIII. Durch die Genfer Convention vom Jahre 1864 verſuchte das Völkerrecht für die Pflege der Verwundeten ein neutrales Gebiet mitten auf dem Schlachtfelde zu gründen. Krankenträger und Feldlazarete wurden für neutral erklärt und als ſolche in den Schutz der Kriegführenden geſtellt. Dies neutrale Gebiet wurde durch das rothe Kreuz im weißen Felde bezeichnet und Alle, deren Pflichten in dies Gebiet gehören, tragen dies Abzeichen. Im Sinne der Menſchlichkeit betrieb es die franzöſiſche Regierung eifrig, dieſe Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Dieſer Schein ihrer Humanität entſprach den civiliſatoriſchen Ideen, die ſie bei jeder Gelegenheit als ihren leitenden Geſichtspunkt im Munde führte. Indeſſen gleich in den erſten Schlachten bemerkte man, daß die Franzoſen das rothe Kreuz wenig achteten, ja ſie ſchienen es in einigen Fällen zum Zielpunkt ihrer Geſchoſſe zu nehmen. Man überzeugte ſich in den Lazareten, daß die franzöſiſchen Verwundeten, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, die Bedeutung des rothen Kreuzes und der weißen Binde gar nicht kannten. Höhere franzöſiſche Militärärzte ſo wie gefangene franzöſiſche Officiere gaben im Laufe

des Krieges die bestimmte Versicherung, daß die Genfer Uebereinkunft und die aus ihr folgenden Vorschriften über das Verhalten gegen Krankenträger, Aerzte, Verwundete und Lazarete gar nicht in dem französischen Heere bekannt geworden seien. Es ist wahrscheinlich, daß diesem Verfahren Hintergedanken, auf einseitige Vortheile gerichtet, zum Grunde liegen, mögen sie auch immerhin noch nicht klar hervortreten. Später wußte man in Frankreich sehr gut von der Convention. Als die Deutschen gegen Paris vorrückten, schrieb von dort ein englischer Beobachter der Dinge, daß man auf Häusern in Einer Straße mit Einem Blick 15 weiße Fahnen mit rothem Kreuz zählen könne. Es war wohl ausgedacht; denn nach der Uebereinkunft deckt jeder in ein Haus zur Verpflegung aufgenommene Verwundete das Haus, in dem er sich befindet. Sei dem, wie ihm sei — eine Verletzung des vertragsmäßigen Völkerrechts liegt darin, daß die verabredete Einrichtung dem französischen Heere weder bekannt gemacht noch in dasselbe eingeführt wurde. Es darf dieser Bruch nicht dahin führen, daß der im Geiste der Menschlichkeit versuchte Schritt, ein Schritt, durch den es geschieht, daß die im Kriege feindlich einander Gegenüberstehenden in der Sorge für die Leidenden einander die Hand reichen, wieder zurückgethan werde. Vielmehr muß die Verletzung zur Befestigung führen. Die Soldaten werden im eigenen Interesse den Vortheil leicht durchfühlen, der in der gemachten Einrichtung liegt, und sie werden die Ausführung unterstützen, mögen immerhin einzelne Fälle vorkommen, wo die Hast der Schlacht oder entzündete Wuth Uebertretungen herbeiführen. Es wird daher nur darauf ankommen, dafür zu sorgen, daß in den Heeren der dem Vertrage beigetretenen Mächte die Einrichtung durchgeführt und mit ihr das ganze Heer bekannt gemacht werde. Es wird möglich sein, wenn zu der Genfer Convention

ein Artikel hinzugefügt wird, der dahin geht, daß ſich die Mächte, welche den Vertrag unterzeichneten, verpflichten, zur Zeit des Friedens in beſtimmter Friſt durch gegenſeitig abgeordnete Officiere die allgemeine Durchführung zu controliren und ſich controliren zu laſſen.

In allen Heeren der geſitteten Nationen wird der Unterricht eine immer größere Bedeutung erlangen und für Alles, was ſich der gemeine Soldat aneignen ſoll, iſt die Schule der Unterofficiere von größter Wichtigkeit. Wenn in dieſen die Inſtruktion für die Genfer Convention aufgenommen wird, ſo wird eine abſichtliche Verletzung nicht leicht vorkommen.

IX. Es iſt eine Lücke im Völkerrecht, daß es für den Krieg — wenige Beſtimmungen der gemeinſamen Verträge ausgenommen — keine für alle Theile verbindliche Rechtsſätze giebt. Die Gewalt will im Kriege, um zum Ziel zu kommen, freie Hand haben und daher iſt Schonung und Rückſicht allein der Sitte und der Ehre der Staaten überlaſſen. In der That kommt es, wenn Unmenſchliches im Krieg vermieden werden ſoll, darauf an, das Heer von ſeinen Führern bis zu dem letzten Mann mit einem ſittlichen Geiſte zu beſeelen, der aus ſich das Rechte thut. Gebunden in ſtrengem Gehorſam handelt jeder Soldat, wenn ihm eine beſondere Aufgabe zugewieſen wird, frei, der Soldat auf dem Wachtpoſten wie der Officier mit einem Commando. In jeder dieſer Aufgaben iſt ſeiner Einſicht, ſeiner Beurtheilung, ſeiner Geſinnung das Größte anvertraut; Leben und Tod, Eigenthum und Freiheit von Menſchen liegen in ſeiner Hand. Daher werden Rechtsſätze, wie in einem Rechtsbuch nicht ausreichen, um den Krieg an das Nothwendige zu binden und gewaltthätige Uebergriffe zu vermeiden. Es bedarf der belehrenden Unterweiſung und der ſtrengen Gewöhnung Aller, um

die aufgeregte Leidenschaft des Krieges, welche die Energie des Soldaten befeuert, auch unter der Herrschaft der unterscheidenden Vernunft zu halten. In den bewährten Heeren wird in diesen beiden Richtungen durch Zucht und Belehrung gearbeitet. Es wird sich darum handeln, die rechte Unterweisung, soweit sie nicht technisch ist, sondern den sittlichen Geist der Kriegführung bezweckt, zum Gemeingut zu machen. Das Sittliche, seinem Sinne nach allgemein, kann kein Geheimniß der Heere sein wollen. Erst wenn die Heere der gebildeten Nationen dasselbe Sittliche in der Kriegführung anerkennen, wird das ungeschriebene Recht im Völkerrecht des Krieges, für welches es keinen genügenden äußern Zwang giebt, zur allgemeinen und lebendigen Gesinnung werden.

Wäre es nun möglich, daß die Nationen in einem völkerrechtlichen Ausschuß sich über diese Seite der Belehrung und Unterweisung mit einander verständigten, und sich ehrlich verpflichteten, diese Vorstellungen über Ehre und Sittlichkeit dem Soldaten einzuprägen und in ihm zum Leben zu bringen, so wäre dies ein Schritt zur Förderung einer Kriegführung, die durch ihren Geist der Gerechtigkeit und Selbstbeherrschung selbst den Frieden veredelte.

Wir knüpfen an Gegebenes an. Der Präsident Lincoln erließ im April 1863 für die Heere der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Instruktion, unter dem Namen der amerikanischen Kriegsartikel bekannt, welche das Kriegsrecht im Landkrieg normirt. Ohne der Strenge, die der Krieg erfordert, etwas zu vergeben, suchen die Bestimmungen das Billige und Menschliche zu wahren. In den Rechtspflichten, die sie aussprechen, blickt der sittliche Grund hervor und daher ist ihre Ausübung geeignet, auch das Gefühl für die Pflichten des Gewissens zu vertiefen. Man lese z. B. den Abschnitt über die

Kriegsgefangenen § 49 ff., er belehrt den Soldaten über seine Pflichten gegen sie und über die Rechte, die ihnen zustehen, er lehrt in dem Kriegsgefangenen die Ehre des Soldaten und die Pflicht, die ihn in den Kampf führte, anerkennen. Oder man lese den Abschnitt über das Ehrenwort § 119 ff., über seine Bedeutung und wo es zulässig sei und über die Strenge, wenn es ehrlos gebrochen wird. In beiden Abschnitten giebt sich ritterlicher Geist kund. Die Artikel finden sich abgedruckt in dem um das Völkerrecht verdienten Werk, J. C. Bluntschli: das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 1868 im Anhang. Wenn wir nicht irren, so entsprechen sie, wie sie denn ursprünglich von einem deutschen Gelehrten in Nordamerika, von Professor Franz Lieber entworfen sind, dem deutschen Geiste. Wenn sie von sachverständigen Officieren aus den verschiedensten Nationen gemeinsam geprüft würden und wenn das vielleicht noch Zweifelhafte (z. B. in § 130) festgestellt und das etwa für Nordamerika Eigenthümliche (Sekt. X über Insurrektion, Bürgerkrieg, Rebellion) ausgeschieden würde, so dürfte kein Hinderniß im Wege sein, diese schöne Arbeit zur Grundlage einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu machen, die dahin gehen müßte, durch Unterricht und Befehl dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen von den Soldaten erkannt und geübt werden. Mögen die Staaten, die civilisirt sein wollen, aber Banden wie die Turko's in die Schlacht führen, zusehen, wie sie mit der Aufgabe der Unterweisung fertig werden. Mögen sie die ihnen zugefallene innere Mission der Gesittung getrost mit den Soldaten beginnen und sehen, wie weit sie kommen. Wir wissen wohl, es ist thöricht, einen Mohren weiß waschen zu wollen; aber es ist schon etwas, von seiner Haut den äußern Schmutz im Bade zu lösen. Wir wissen wohl, daß es im Großen und Ganzen bei aller Erziehung zu-

erſt der Natur, der Begabung und Empfänglichkeit durch die Natur, ſodann der Gewöhnung durch die Zucht und endlich der Belehrung durch den Begriff bedarf, und es iſt faſt vergeblich umgekehrt mit der Belehrung durch den Begriff zu beginnen, wenn er an der Natur und der Gewöhnung abprallt. Indeſſen iſt es ſchon etwas, wenn die Belehrung nur von der Zucht, die die Affekte zügelt, und dem Beiſpiel unterſtützt wird. Dann vermag ſelbſt die in thieriſcher Rohheit untergegangene natürliche Empfänglichkeit wieder rege zu werden.

X. Wo wir im Vorangehenden ein Mittel ſuchten, das beſtehende Völkerrecht zu hüten oder eine Lücke in ſeinem Bereich zu füllen, kamen wir in letzter Linie immer auf einen völkerrechtlichen Ausſchuß, den die Staaten aus Männern ihres Vertrauens bilden müſſen, damit er mit offenem Auge und weiter und tiefer ſchauendem Scharfblicke die ſchwierige Aufgabe wahrnehme. Die internationalen Intereſſen drängen ebenſo zu einer bleibenden Vertretung. So iſt es im Weſentlichen, wenn auch mit erweiterter Beſtimmung, Kants permanenter Staatencongreß, der einer geſtaltenden, ihn ins Beſtehende einordnenden Hand harrt. Denn an praktiſchen Schwierigkeiten fehlt es theoretiſchen Rathſchlägen nimmer.

Dahin gehört die Frage, welche Verpflichtung und Stellung der Abgeordnete zu der ihn abordnenden Regierung haben ſoll. Wo es darauf ankommt, wie z. B. bei der Geſtaltung neuer verbindlicher Rechtsſätze, Pflichten der Staaten zu normiren, wird er nur im Namen und Auftrag ſeiner Regierung handeln können. Wo hingegen eine Ausgleichung drohender Conflicte zu verſuchen iſt, wird der völkerrechtliche Ausſchuß eine freiere Stellung haben müſſen, ohne daß ſich die Beziehung der einzelnen Mitglieder zu ihrer Regierung löſt. Weder ihrer Auf-

gabe noch dem dringenden Augenblicke würde es entsprechen, sie an Instructionen zu binden oder auf Instructionen warten zu lassen.

An keinerlei Schwierigkeiten der Ausführung darf das scheitern, was für das große Ziel, das Völkerrecht auszubilden und die vernünftigen Mittel zum Frieden in keinem Augenblicke unversucht zu lassen, als nothwendig erkannt wird.

Die Sorge für die Fortbildung des Völkerrechts, welche dahin gehen muß, mit dem Bande des Friedens und des Rechts die Staaten zu einigen und eine Gliederung der Menschheit wie zu Einem Leibe vorzubereiten, wird gegenwärtig in die Hand der deutschen Nation gelegt. Indem sie den ihr aufgedrungenen Krieg mit eigenster Kraft zum Siege hinausführt, empfängt sie unter den Völkern einen neuen Beruf. Den Frieden liebend, allem Schein abgeneigt, das Geistige pflegend, ist sie berufen, durch deutsches Wesen dem Völkerrecht größere Wahrheit zu geben.

Kant hat das Ziel auf seine Weise bezeichnet. Die Staaten sollen aus dem ursprünglichen Naturzustande, in dem sie zu einander stehen, dem Zustand der Gewalt und des Krieges, heraustreten und unter sich nach der Analogie der bürgerlichen Gesellschaft eine Genossenschaft des Rechts bilden. In demselben Sinne bestimmt Kant die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges. Ein ungerechter Feind, sagt Kant*), ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder thätlich) geäußerter Wille eine Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge,

*) Rechtslehre, § 60.

von welchen man vorausſetzen kann, daß ſie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird und die dadurch aufgefordert werden, ſich gegen einen ſolchen Unfug zu vereinigen und dem Feinde des Rechts die Macht dazu zu nehmen. Auch nach dieſem allgemeinen kosmopolitiſchen Maßſtab unſeres Philoſophen meſſen wir Deutſche getroſt den gegenwärtigen Krieg und wiſſen darnach auch ohne unſere Vaterlandsliebe, daß der deutſche Krieg von 1870 ein gerechter Krieg iſt und unſer Feind ein ungerechter. Aber vergebens erwarteten wir, daß die andern Völker, deren Freiheit in der Verletzung bedroht war, dadurch aufgefordert würden, ſich gegen einen ſolchen Unfug zu vereinigen. Deutſchland ſteht allein ſeinen Mann, und die Welt ſieht, daß es auch in ſich allein die Macht und den Willen hat, ſein Recht zu ſchützen. Wenn Kant dem durch das Unrecht beeinträchtigten Staat das Recht zuſpricht, ſich aller an ſich zuläſſigen Mittel, um das Seinige zu behaupten, in dem Maße zu bedienen, als er Kraft dazu hat; ſo ſchränken die Deutſchen gern dieſe unbeſchränkte Machtvollkommenheit zur Behauptung ihres Rechts durch den andern früher erwähnten Gedanken Kants ein, daß der Friedensſchluß der Völker ein Verſuch ſei, die Staatskörper ſo zu bilden, daß ſie ſich mehr und mehr gegenſeitig in Frieden erhalten können. Deutſchland ſucht keine andere Grenze als ſolche, welche dieſem Zwecke dient. Es liegt der allenthalben in großer Allgemeinheit gehaltenen Betrachtungsweiſe Kants das Nationale fern, das Fichte begeiſtert in die Noth des Vaterlands hineinrief. In ihm ſucht Deutſchland ſeine Kraft und im Wiedererwerb des Nationalen ſeine Stärkung. In dieſem geiſtigen Bande, der Gemeinſchaft in Sprache und Sitte, hofft es ſich zu kräftigen, ſeinen Beitrag zum dauernden Frieden der Welt treu zu erſtatten und an einem würdigen Inhalt des Friedens zu arbeiten.

Wenn Deutſchland in einem gerechten Friedensſchluß ſtarke Grenzen erlangt und in ſeine Volkskraft deutſche Stämme, die, wenn auch politiſch ihm entfremdet, im geiſtigen Leben ſein blieben, wieder aufgenommen hat, wird es an Veranlaſſung nicht fehlen, auch über Deutſchland hinaus an die allgemeinen Bedingungen eines dauernden Friedens zu denken und in dieſer Beziehung das Völkerrecht zu befeſtigen und zu ergänzen. Dann mögen Fragen, wie die erörterten, Lücken des Völkerrechts, deren Folgen unſer Volk ſchwer empfand, nicht außer Acht bleiben. Aber die Rechtsſätze des Völkerrechts thun es nicht, wenn nicht die rechte Geſinnung der Völker ſie trägt.

Alles Völkerrecht geht durch den Machiavellismus zu Grunde, der ſittliche Begriffe nur ſo weit achtet, als ſie ihm nützen, und ſo weit übt, um ihren Schein als Maske zu tragen, oder ſie im Pathos ſittlicher Leidenſchaft zum eigenen Vortheil von Andern zu fordern. Dieſe Politik, im Verkehr mit den Völkern Feinheit und Klugheit genannt, iſt wälſche Art. Es iſt nun der Deutſchen Aufgabe, ſie aus dem Völkerverkehr möglichſt zu vertreiben und durch rechtſchaffenes Weſen zu erſetzen.

Hören wir Kants ſchönes Wort, eine Bedingung zum ewigen Frieden: „Die Politik ſagt „Seid klug wie die Schlangen“, die Moral ſetzt als einſchränkende Bedingung hinzu — „und ohne Falſch wie die Tauben.“ Für Kant iſt die Moral der oberſte Geſichtspunkt und in dieſem Sinne ſoll ſich beides vereinigen. „Obgleich der Satz: Ehrlichkeit iſt die beſte Politik, eine Theorie enthält, der die Praxis leider ſehr häufig widerſpricht, ſo iſt doch der gleichfalls theoretiſche: Ehrlichkeit iſt beſſer denn alle Politik, über allen Einwurf unendlich erhaben, ja die unumgängliche Bedingung der Politik ſelbſt.“ Es hilft nichts, Lücken des Völkerrechts füllen, ſo lange wälſche Art die Beſtimmungen nicht aufrichtig meint. So lange das Völkerrecht

auf Verträgen beruht, die in demſelben Act ihre Beſchließung und zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Uebertretung enthalten, bleibt, wie Kant ſagt, das Völkerrecht ein Wort ohne Sache.

Wenn die geeinigte Macht der deutſchen Nation, die in dieſem Jahre die Feuerprobe beſtand, dazu in der Weltgeſchichte ſich in ſich ſammelt und verjüngt, daß rechtſchaffenes Weſen in die Handhabung des Völkerrechts komme, und wenn ſie ihres Theils in der Gemeinſchaft der Staaten dafür eintritt, ſo bricht ein neuer Tag in dem Staatenverkehr an, und das Jahr 1870, das Jahr des durch die That geeinigten Deutſchlands, trägt für die Verwirklichung der Gedanken Kants eine beſſere Vorbedeutung in ſich, als das Jahr 1795, das Jahr des Baſeler Friedens. Daher glaubten wir es unſerm deutſchen Philoſophen ſchuldig zu ſein, an die Ziele, die er dem Völkerrecht ſtellt, zu erinnern.

11. November 1870.

678570

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

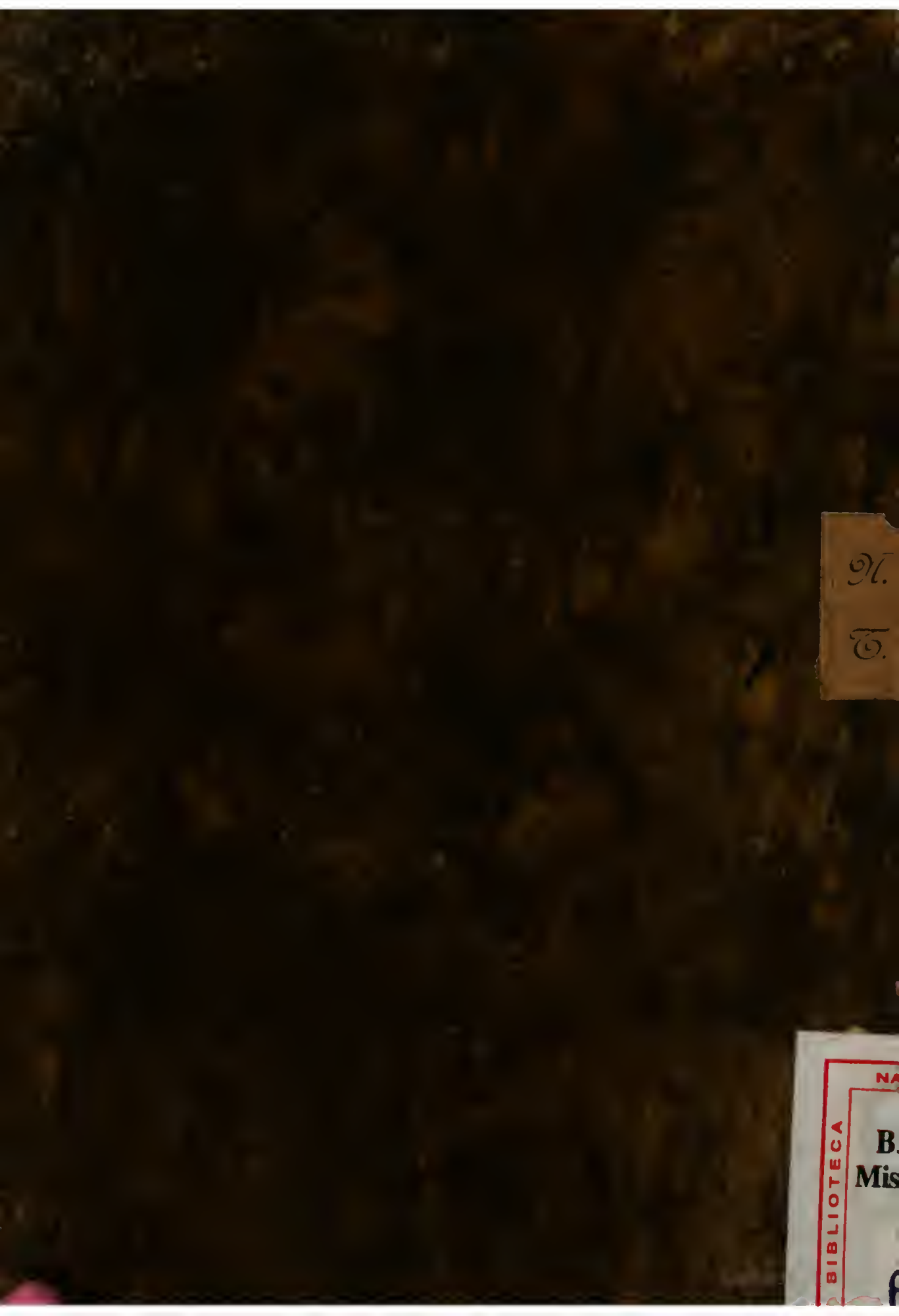
M.
T.
BIBLIOTECA
B
Mis